Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 141 (1973)

Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN ZEITUNG

Fragen der Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne—Genf—Freiburg und Sitten

41/1973 Erscheint wöchentlich 11. Oktober 141. Jahrgang Druck und Verlag: Raeber AG Luzern

Für ein gemeinsames eucharistisches Zeugnis der Kirchen

Arbeitsdokument der ökumenischen Gesprächskommissionen der Schweiz

Vorwort der verantwortlichen kirchlichen Stellen

Auf der Begegnung in Dulliken SO am 16. Februar 1972 haben die Vertreter des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz und der christkatholischen Kirche der Schweiz den ökumenischen Gesprächskommissionen * den Auftrag erteilt, «einen Text zu erarbeiten, der die Möglichkeiten gemeinsamen eucharistischen Zeugnisses der verschiedenen Kirchen feststellen soll». Am 5. Juli 1973 haben die Auftraggeber auf einer gemeinsamen Sitzung in St. Niklausen OW von dem von den Gesprächskommissionen erstellten Arbeitsdokument «Für ein gemeinsames eucharistisches Zeugnis der Kirchen» Kenntnis genommen. Die Vertreter der drei Kirchen danken den Gesprächskommissionen für ihre Arbeit und sind mit der Veröffentlichung des erwähnten Textes einverstanden. Sie wünschen eine eingehende und situationsgerechte Überprüfung der darin enthaltenen Erwägungen und Vorschläge.

Die Vertreter der drei Kirchen möchten aber betonen, dass es sich dabei *nicht um ein offizielles Dokument* der kirchlichen Behörden handelt, sondern um ein *Arbeitsdokument,* das als Diskussionsbeitrag im Namen der Gesprächskommissionen veröffentlicht wird. Für verbindliche praktische Entscheidungen sind je nach Rechtslage der verschiedenen Kirchen die entsprechenden kirchlichen Stellen zuständig.

Bern, Sitten, den 20. September 1973.

Für den Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes,
der Präsident: *W. Sigrist*

Für die römisch-katholische Bischofskonferenz der Schweiz,
der Präsident: *N. Adam*

Für die christkatholische Kirche der Schweiz,
der Landesbischof: *L. Gauthier*

* Es handelt sich um folgende Kommissionen:

1. die *evangelische / römisch-katholische Gesprächskommission,* 1965 vom Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und von der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz eingesetzt mit dem Auftrag, «die Missverständnisse zwischen den Kirchen abzutragen, eine stets engere Zusammenarbeit der Kirchen zu fördern und gemeinsam vom Gehorsam gegenüber dem Evangelium Zeugnis zu geben»; sie umfasst 8 evangelische (vom Vorstand des Kirchenbundes bezeichnete) und 8 römisch-katholische (von der Bischofskonferenz bezeichnete) Mitglieder;

2. die *christkatholische / römisch-katholische Gesprächskommission,* 1965 vom Bischof und Synodalrat der christkatholischen Kirche der Schweiz und von der römisch-katholischen Bischofskonferenz eingesetzt mit dem Auftrag, «die Missverständnisse zwischen den beiden Kirchen abzutragen, die katholische Tradition im Blick auf eine gemeinsame Verwirklichung zu prüfen und die Zusammenarbeit, besonders in der Liturgie und in der Pastoral, zu fördern»; sie umfasst 5 christkatholische (vom Bischof und Synodalrat bezeichnete) und 5 römisch-katholische (von der Bischofskonferenz bezeichnete) Mitglieder.

Inhalt des Arbeitsdokumentes:

Einleitung Seite 630
I. Notwendigkeit und Grenzen eines gemeinsamen eucharistischen Zeugnisses Seite 630
II. Die Eucharistie im gemeinsamen Verständnis der Kirchen Seite 634
Anmerkungen Seite 637

Einleitung

Dieses Arbeitsdokument wurde von den Gesprächskommissionen der evangelischen Kirche, der römisch-katholischen Kirche und der christkatholischen Kirche der Schweiz erstellt. Es soll «die Möglichkeiten gemeinsamen eucharistischen Zeugnisses der Kirchen» (1) erforschen. Der erste Teil versucht, die «Zeichen der Zeit» in der gegenwärtigen Annäherung der Kirchen zu deuten und von daher die Notwendigkeit und die Grenzen eines gemeinsamen eucharistischen Zeugnisses aufzuzeigen. Der zweite Teil soll zur Unterstützung und Beglaubigung konkreter Schritte die wachsende Gemeinsamkeit im Eucharistieverständnis der Kirchen zum Ausdruck bringen.

Zahlreiche Stellen, besonders im ersten Teil, sind vornehmlich im Blick auf die Verschiedenheit der evangelischen und der römisch-katholischen Tradition formuliert. Auf Vorschlag der christkatholischen Vertreter wurde deshalb zu Nr. 24 eine Anmerkung beigefügt, in der das christkatholische Verständnis der Beziehung zwischen Eucharistie, Amt und apostolischer Nachfolge verdeutlicht wird.

Das Dokument ist zunächst den Auftraggebern, den verantwortlichen Vorstehern der Kirchen, zugedacht. Möge es aber auch allen jenen Anregung bieten, denen die Sache der Einheit der Christen am Herzen liegt.

Wir bemühten uns, einen Weg aufzuzeigen, der es den Kirchen erlauben könnte, ohne Wesentliches ihrer Glaubenstradition aufzugeben, im Gehorsam gegenüber der Botschaft Christi zu einer vermehrten Gemeinschaft in der Feier des «Herrenmahles» zu kommen. Ob die dabei angeführten Gründe stichhaltig sind und diesen Anforderungen genügen, wird erst eine eingehende und — wie wir hoffen — wohlwollende Überprüfung herausstellen.

Neuenburg, Freiburg, Bern,
den 20. September 1973.

Für die evangelisch/römisch-katholische Gesprächskommission:

J.—L. Leuba
H. Stirnimann

Für die christkatholisch/römisch-katholische Gesprächskommission:

K. Stalder
W. Stähelin

I. Notwendigkeit und Grenzen eines gemeinsamen eucharistischen Zeugnisses

Übersicht

1 Feststellungen

2 Anerkennung der gemeinsamen Gaben
2.1 Kirche und Eucharistie
2.2 Kirche
2.3 Eucharistie

3 Grenzen der Übereinstimmung
3.1 Wahrheitsanspruch
3.2 Evangelium und Amt
3.3 Eucharistie und Amt

4 Praktische Folgerungen
4.1 Anliegen
4.2 Drei Grundsätze
4.21 Kirchlichkeit
4.22 Ausnahmecharakter
4.23 Gegenseitigkeit
4.3 Konkrete Vorschläge
4.31 Gegenseitige Aufnahme
4.32 Gemeinsame Feier
4.33 Verbundene Feiern

5 Ausblick

1 Feststellungen

1 Überprüft man die Bedeutung der Eucharistie im Selbstverständnis der Kirchen, so gelangt man zu folgenden Feststellungen.

2 Auf vielen Gebieten der Praxis und selbst der Lehre können die Kirchen den christlichen Glauben gemeinsam bezeugen, ohne ihrer Überlieferung untreu zu werden. In bezug auf die Eucharistie verhält es sich anders. Die Kirchen katholischer Tradition (2) sind der Auffassung, dass einzig die von ihnen gefeierte Eucharistie dem Willen Christi voll entspricht. Die Kirchen protestantischer Tradition (3) können die katholische Eucharistie zwar als gültig betrachten, doch nur unter der Voraussetzung, dass sie bloss das davon annehmen, was mit ihrer eigenen Überlieferung übereinstimmt. So ist jede dieser Gemeinschaften überzeugt, dass die Wirklichkeit der Eucharistie — deren Feier und noch mehr deren echtes Verständnis — sich einzig oder zumindest in ihrem ursprünglichen Charakter bei ihr befindet.

3 In dieser verschiedenen Beurteilung der Eucharistie kommt zum Ausdruck, dass die Kirchen trotz allem, was sie gemeinsam haben, noch getrennte Gemeinschaften sind.

4 Während mehrerer Jahrhunderte haben die Kirchen diesen Zustand der Trennung nicht als besonderes Problem empfunden. Jede von ihnen betrachtete sich selbst als die der Weisung Christi voll entsprechende Kirche und anerkannte in den anderen Kirchen nur Elemente der wahren Kirche, Elemente, die den Menschen nicht das volle Heil vermitteln und sie sogar auf gefährliche Abwege führen könnten.

5 Das ökumenische Bestreben, das auf dem Arbeitsfeld der christlichen Missionen entstand und allmählich in alle grösseren Glaubensgemeinschaften eingedrungen ist, lässt die Trennung immer mehr als ein Ärgernis erscheinen. Dieses Ärgernis wird von Gläubigen in allen Konfessionen empfunden. Trotz ihrer Liebe zum gleichen Herrn können sie einander nicht ungeteilt lieben, weil sie nicht in gleicher Weise Gemeinschaft mit dem einen Leib haben. Trotz ihrer Liebe zum gleichen Herrn können sie ihren Nächsten nicht so, wie es ihnen aufgetragen ist, lieben, weil sie ihren Glauben vor den Menschen und für die Menschen nicht dadurch bezeugen können, dass sie miteinander die Gemeinschaft mit dem einen Leib ihres Herrn teilen. In verschiedener Weise wird dieses Ärgernis heute empfunden:

— keine gemeinsame Eucharistie für konfessionsverschiedene Ehepaare;

— keine gemeinsame Eucharistie für einzelne Christen und Gruppen, die im ökumenischen Dialog und im Willen, den Glauben an den dreieinigen Gott zu bekennen, eins sind;

— keine gemeinsame Eucharistie für lokale Gemeinden, die eine Einheit erfahren haben, die grösser ist als die Unterschiede ihrer konfessionellen Überlieferungen;

Aus dem Inhalt dieser Nummer:

Für ein gemeinsames eucharistisches Zeugnis der Kirchen

Aktuelle Gesichtspunkte zur reformatorischen Abendmahlsdebatte

Missionsauftrag der Kirche — notwendig und doch umstritten

Die Evangelisierung in der heutigen Welt

Warum nicht auch der Sakristan?

Amtlicher Teil

— kein völlig glaubwürdiges Zeugnis von Kirchen, welche die Liebe Gottes im Zustand der Trennung verkünden müssen.

2 Anerkennung der gemeinsamen Gaben

6 Dass die Trennung der Christen und der Kirchen heute als Ärgernis empfunden wird, kann seinen Ursprung nur in den den Kirchen gemeinsam geschenkten Gaben haben. Der Heilige Geist ruft alle Christen auf, nur einen Leib zu bilden, indem sie am einen Leib Christi teilhaben. Wie jede Gabe Gottes, so enthalten auch die den Kirchen gemeinsam geschenkten Gaben einen Auftrag: dem Willen Gottes zu gehorchen durch konkretes Tun, das den empfangenen Gaben entspricht. Das Ärgernis der Trennung betrifft sowohl die kirchliche Gemeinschaft wie die Eucharistie. Das drängt uns zu folgenden Überlegungen.

2.1 Kirche und Eucharistie

7 Man kann die Gaben Gottes nicht ausschliesslich in der Kirche sehen — denn die Eucharistie lässt sich nicht einfach auf die Kirche zurückführen. Noch kann man die Gaben ausschliesslich in der Eucharistie sehen — denn die Kirche lässt sich nicht einfach auf die Eucharistie zurückführen. Man kann die Gaben Gottes nur in der Kirche und in der Eucharistie zugleich wahrnehmen. Sowohl in der Kirche wie in der Eucharistie geht es um den Leib Christi, und die Anerkennung der gemeinsam empfangenen Gaben verstärkt das Bewusstsein des Ärgernisses einer getrennten Feier der Eucharistie.

2.2 Kirche

8 Was die Kirche betrifft, so ist in diesem Zusammenhang — wenn auch kurz, so doch dankbar — an die zahlreichen Schritte auf eine umfassende Einheit hin zu erinnern, die zwar noch nicht erreicht ist, sich aber schon in manchen Konturen abzeichnet. Davon sind zu erwähnen:

— die von den beteiligten Kirchen mit grösserer Zuversicht als früher ausgesprochene Anerkennung der Taufe, sofern diese in Formen erteilt wird, die sich mit den Traditionen sowohl der evangelischen wie der katholischen Kirchen vereinbaren lassen (4);

— die biblische Erneuerung und die Rückkehr zu den patristischen Quellen;

— die liturgische Reform, in der die Kirchen das Spezifische des christlichen Gottesdienstes herauszustellen suchen;

— die theologische Reflexion, in der alle Konfessionen angesichts einer weithin säkularisierten Welt zu unterscheiden suchen zwischen dem, was zum unabdingbaren Wahrheitsgehalt des Evangeliums gehört, und dem, was nur als zeitlich bedingte Ausformung zu betrachten ist;

— das ökumenische Gespräch, das — wie die Erfahrung zeigt — eine der stärksten Triebkräfte der theologischen Arbeit ist;

— die Auseinandersetzung mit personal- und sozialethischen Problemen, die sich den Kirchen von der gesellschaftlichen Entwicklung her stellen;

— die pastoralen Erfordernisse, welche die verschiedenen Kirchen vor gleiche Aufgaben stellen;

— das auf beiden Seiten erwachte Bewusstsein, dass die Trennung der Christen die Klarheit und Glaubwürdigkeit der christlichen Botschaft beeinträchtigt.

9 Man ist in allen Konfessionen immer mehr bereit, dankbar anzuerkennen, dass der Heilige Geist auch ausserhalb der eigenen Kirche am Werk ist. Diese gegenseitige Annäherung muss sich auch auf die Feier der Eucharistie auswirken, die — wenn sie richtig, d. h. als Bestätigung und Besiegelung der Verkündigung des Evangeliums, verstanden wird — im Zentrum des Zeugnisses steht, das die Kirchen vor der Welt und für die Welt abzulegen haben.

2.3 Eucharistie

10 In bezug auf die Eucharistie können wir feststellen, dass es nach Jahrhunderten der polemischen Auseinandersetzung zu einer starken Annäherung zwischen Katholiken und Protestanten gekommen ist. Der zweite Teil dieses Dokumentes versucht, das heute möglich gewordene gemeinsame Verständnis der Eucharistie des näheren aufzuzeigen. Wir beschränken uns hier auf jene Aspekte, die den Wandel besonders deutlich hervortreten lassen.

11 Auf katholischer Seite ist man sich heute im allgemeinen mehr als in früheren Zeiten bewusst:

— dass der Sinn der Lehre der «Transsubstantiation» vor allem darin besteht, das Geheimnis der Realgegenwart herauszustellen: dass sie weniger eine Bekenntnisformel ist als eine theologische Erklärung, die in Zusammenhang mit einer späteren geschichtlichen Entwicklung artikuliert wurde;

— dass die Eucharistie wie die übrigen Sakramente ein Sakrament des Glaubens ist;

— dass deshalb die Wirklichkeit des Sakramentes nicht «dinglich» verstanden und somit der auf dem Altar gegenwärtige Leib Christi nicht vom Glauben der Kirche und der Kommunizierenden getrennt werden darf;

— dass der Opfercharakter der Eucharistie nicht unabhängig vom einmaligen Opfer Christi am Kreuz zu verstehen ist;

— dass die Eucharistie ihren vollen Sinn nur im Bezug zur kirchlichen Gemeinschaft erreicht;

— dass es ungerecht wäre, das protestantische Abendmahl als eine leere Zeremonie anzusehen.

12 Auf protestantischer Seite ist man sich heute im allgemeinen mehr als in früheren Zeiten bewusst:

— dass das Ziel jeder angemessenen Eucharistielehre darin besteht, das Geheimnis der Realgegenwart zu artikulieren;

— dass deshalb die Eucharistie nicht bloss ein Ritus ist, durch den die Gläubigen ihren Glauben zum Ausdruck bringen, sondern *die* Gabe Gottes an die Kirche und an die Kommunizierenden;

— dass das von der Kirche gefeierte Abendmahl seinen vollen Sinn aus dem einmaligen Opfer Christi am Kreuz erhält und in gewisser Weise eine Vergegenwärtigung dieses Opfers darstellt, an dem die Gläubigen teilhaben;

— dass die Eucharistie zusammen mit der Wortverkündigung, deren Besiegelung sie ist, die Mitte des christlichen Gottesdienstes bildet;

— dass es ungerecht wäre, die katholische Messe als eine «vermaledeyte Abgötterei» (5) zu bezeichnen.

13 In den Kirchen beider konfessioneller Gruppen behauptet man nicht mehr, dass die Eucharistiefeier der anderen jeder Bedeutung für das Heil entbehre. Infolge dieser gegenseitigen Verständigung spricht man der anderen Konfession nicht mehr jeden echt kirchlichen Charakter ab, sondern erkennt ihr eine geheimnisvolle, jedoch reale Teilhabe am Leib Christi zu. Dieses gegenseitige Einvernehmen muss sich auch auf das Zeugnis auswirken, das die Kirchen vor Gott und vor der Welt ablegen wollen, indem sie die Eucharistie als die eigentliche Mitte ihres Lebens feiern.

3 Grenzen der Übereinstimmung

14 Es wäre jedoch übereilt, aus dieser gegenseitigen Anerkennung der gemeinsamen Gaben zu schliessen, die Einheit sei schon erreicht. Aus Gründen, die für uns nicht völlig durchschaubar sind und die wohl mit dem Geheimnis der Schuld zusammenhängen, gelingt es uns nicht,

die Einheit voll wahrzunehmen, aus der die hier festgehaltenen Konvergenzen stammen.

15 Wir glauben zwar, dass Christus in Wahrheit nur einer ist und dass sein Leib in Wahrheit nur einer ist. Wir vermögen aber noch nicht ganz zu sehen, wie unsere Kirchen auf Erden geschichtlich eins werden können, um voll zum Ausdruck zu bringen, dass sie in der Einheit ihrer Vielfalt der eine und wahre Leib Christi sind. Dazu möchten wir drei Überlegungen anstellen.

3.1 Wahrheitsanspruch

16 Es gelingt uns noch nicht, die Einheit voll wahrzunehmen, weil die wirkliche Einheit auf der gemeinsamen Anerkennung der Wahrheit beruht. Der Kern des ökumenischen Problems liegt darin, dass wir diese Wahrheit noch nicht zu erfassen vermögen, ohne dass unsere Weisen, sie zu erfassen, als gegensätzlich erscheinen. Und diese Gegensätzlichkeit bezieht sich eben auf das Verständnis der Kirche und der Eucharistie. Keine der beiden Traditionen kann preisgeben, was nach ihrem Verständnis unter dem Anspruch der Wahrheit steht. Wir können bis jetzt noch nicht sehen, ob und wie das, was für die eine Tradition unter dem Anspruch der Wahrheit steht, nur ein anderer Aspekt dessen ist, was für die andere Tradition unter demselben Anspruch steht. Sicher veranlassen uns die gemeinsam empfangenen Gaben zu glauben, dass es sich so verhält. Aber wir können es noch nicht zeigen. Darum können wir es nicht verantworten, die Kirchen zum vornherein aufzufordern, von ihren konfessionellen Verschiedenheiten dort abzusehen, wo noch keine Übereinstimmung erreicht ist. Wollten wir so etwas vorschlagen, so würden wir den Wahrheitsanspruch missachten, der zum Bekenntnis des Glaubens gehört. Wir können deshalb, wenigstens für den Augenblick, nur auf die Fragen hinweisen, in denen wir noch nicht jene Übereinstimmung erreicht haben, von der wir glauben, dass sie in dem dreieinigen Gott existiert.

3.2 Evangelium und Amt

17 Die Hauptdivergenz bezüglich der Kirche betrifft die Frage, auf welche Weise Christus sein der Kirche gegebenes Versprechen einlöst, sie in alle Wahrheit einzuführen.

18 Auf katholischer Seite hält man sich an die Wahrheit, dass Gott für die Bewahrung des Evangeliums Christi dadurch gesorgt hat, dass er der Kirche die Gabe der Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenfragen gegeben hat; eine Gabe, die nach römisch-katholischer Lehre in gewissen Formen der Ausübung des Petrusdienstes wirksam werden kann.

19 Auf protestantischer Seite hält man sich an die Wahrheit, dass die Unfehlbarkeit nicht der Kirche, sondern dem Evangelium zukommt und der Kirche nur soweit verliehen wird, als sie dieses eine Evangelium verkündet.

20 Wir vermögen noch nicht zu erkennen, wie diese beiden Wahrheiten sich aufeinander abstimmen lassen. Jede Konfession versucht, die von der andern anerkannte Wahrheit in die von ihr anerkannte zu integrieren. In katholischer Sicht sucht man dem protestantischen Grundsatz, wonach allein das Evangelium unfehlbar ist, dadurch gerecht zu werden, dass man die Notwendigkeit eines lebendigen Lehramtes zur bevollmächtigten *Auslegung* der Schrift betont. In protestantischer Sicht sucht man dem katholischen Grundsatz, wonach das Lehramt notwendig ist, dadurch gerecht zu werden, dass man die Vorrangstellung des Evangeliums, wie es der Heilige Geist in der *Kirche* zu verstehen gibt, betont: man legt sich aber nicht auf die Mittel und Wege fest, deren sich Gott dazu bedient.

21 In beiden Fällen wird die als legitim anerkannte Forderung des Partners dem Kriterium der eigenen Forderung unterstellt, die man als entscheidend ansieht.

22 Diese Divergenzen erlauben es nicht, die konfessionellen Unterschiede als überholt und als aufgehoben zu betrachten. Es verstiesse somit gegen die Wahrheit zu handeln, als wären die Fragen, in denen noch kein Konsens besteht, schon geklärt.

3.3 Eucharistie und Amt

23 Die Hauptdivergenz bezüglich der Eucharistie betrifft die Beziehung zwischen Eucharistie und Amt, von der auch im zweiten Teil dieses Dokumentes die Rede ist.

24 Auf katholischer Seite hält man sich an die Wahrheit, dass die Eucharistie nur in der von Christus gestifteten Kirche und mit Vorstehern gefeiert werden kann, die durch die apostolische Nachfolge zu diesem Dienst bevollmächtigt sind (6).

25 Auf protestantischer Seite hält man sich an die Wahrheit, dass die Eucharistie vor allem auf der Verheissung Christi beruht, nach der er selber da ist, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind.

26 Auch hier vermögen wir noch nicht zu erkennen, wie diese beiden Wahrheiten sich aufeinander abstimmen lassen.

4 Praktische Folgerungen

4.1 Anliegen

27 Aus dem Dargelegten ergibt sich folgendes Anliegen: von der Erkenntnis der gemeinsam empfangenen Gaben her ein gemeinsames eucharistisches Zeugnis zu fördern. Da diese Erkenntnis aber ihre Grenzen hat, kann das gemeinsame eucharistische Zeugnis nur einen ersten Schritt bedeuten, der uns — so hoffen wir — weiterführen wird auf einem Weg, dessen Verlauf wir noch nicht genau kennen. Mit anderen Worten: Wir sind uns zurzeit schon in solchem Mass einig, dass ein gemeinsames eucharistisches Zeugnis nicht völlig ausgeschlossen werden darf. Wir sind aber noch nicht soweit einig, dass wir von den Divergenzen, die uns noch trennen, absehen könnten, ob diese nun die Kirche oder die Eucharistie selbst betreffen. Um wahrhaft zu sein, kann das gemeinsame eucharistische Zeugnis nur ein Zeichen darstellen; ein Zeichen, das zwar seine Gültigkeit hat, aber an Bedingungen geknüpft ist, die zu präzisieren sind.

4.2 Drei Grundsätze

4.21 Kirchlichkeit

28 Aus dem bisher Ausgeführten geht hervor, dass das gemeinsame eucharistische Zeugnis zunächst innerhalb einer der Konfessionen zu erfolgen hat, in einer Eucharistiefeier, an der auch Mitglieder der anderen Konfessionen teilnehmen. Eine «ökumenische» Eucharistiefeier, d. h. eine Eucharistiefeier, die davon absieht, dass die Trennung noch nicht überwunden ist und dass Eucharistie und Kirche zusammengehören, kann nicht verantwortet werden. Den Grundsatz des kirchlichen Charakters der Eucharistiefeier zurückzuweisen, scheint über das hinauszugehen, was Gott uns zu erkennen gibt.

4.22 Ausnahmecharakter

29 In der gegenwärtigen Situation wird das gemeinsame eucharistische Zeugnis stets den Charakter der Ausnahme, des Aussergewöhnlichen haben. In der Regel empfangen die Gläubigen die Kommunion in ihrer Kirche. Es kann sich also nicht darum handeln, eine allgemeine «Interkommunion» in Aussicht zu nehmen, die voraussetzen würde, dass die konfessionellen Unterschiede schon überwunden sind.

4.23 Gegenseitigkeit

30 Ein gemeinsames eucharistisches Zeugnis beruht grundsätzlich auf Gegenseitigkeit: Einseitigkeit — in der einen oder in der anderen Richtung — würde die gemeinsame Absicht, mitei-

nander Zeugnis zu geben, in Frage stellen.

4.3 Konkrete Vorschläge

31 Die folgenden Vorschläge sind nicht die einzigen, die sich aus den dargelegten Grundsätzen ergeben: sie verdienen deshalb unsere besondere Aufmerksamkeit, weil sie offensichtlich der konkreten Situation entsprechen, mit der es die Kirchen in der Schweiz heute zu tun haben. Wir sind uns bewusst, dass unsere Vorschläge von den einen (und zwar in allen Konfessionen) als zu weit gehend, von den andern (ebenfalls in allen Konfessionen) als zu eng angesehen werden. Doch sind wir angesichts der konkreten ökumenischen Situation und der Dringlichkeit eines gemeinsamen Zeugnisses der Meinung, dass sie einer berechtigten Anerkennung der gemeinsam empfangenen Gaben und einer richtigen Einschätzung der Grenzen unserer Übereinstimmung entsprechen.

4.31 Gegenseitige Aufnahme

32 Wie schon angedeutet (vgl. Nr. 28), wird ein gemeinsames Zeugnis zunächst darin Ausdruck finden, dass Gläubige der einen Konfession an der Eucharistiefeier einer anderen Konfession teilnehmen. Eine solche Teilnahme kann sich aus verschiedenen Gründen nahelegen.

33 Die Frage des Kommunionempfanges anlässlich einer solchen Teilnahme an der Eucharistiefeier einer anderen kirchlichen Gemeinschaft stellt sich besonders dringend in folgenden Fällen:

— konfessionsverschiedene Ehepaare;

— Gruppen von Christen verschiedener Konfessionen, die sich (auf Gemeindeebene oder in übergemeindlichen Situationen) dem Dienst für die Einheit oder dem gemeinsamen Zeugnis auf sozialem Gebiet besonders verpflichtet haben;

— Gläubige in Diasporasituationen.

34 Zwischen den Kirchen katholischer Tradition (der römisch-katholischen Kirche, der altkatholischen Kirche und den orientalischen Kirchen) dürfte eine Aufnahme zum Empfang der Kommunion angesichts des gemeinsamen Eucharistie- und Amtsverständnisses grundsätzlich möglich sein.

35 Wie steht es aber, wenn evangelische Christen an einer katholischen Eucharistiefeier und katholische Christen an einer evangelischen Eucharistiefeier teilnehmen? Kann es sich dabei auch um eine gegenseitige Aufnahme zum Empfang der Kommunion handeln? Dazu möchten wir folgende Überlegungen anstellen. Eine solche Teilnahme kann nur dann verantwortet werden, wenn sie

— gemäss dem oben (Nr. 29) Gesagten als «Ausnahme» betrachtet wird;

— aus einer im Glauben erfahrenen Gemeinschaft mit der die Eucharistie feiernden Gemeinde hervorgeht;

— sich als Zeichen der Hoffnung und der Verpflichtung zu vermehrtem gemeinsamem Handeln und Bezeugen der christlichen Einheit ausweisen kann;

— weder den evangelischen noch den katholischen Christen in einen Widerspruch zu seiner Glaubensüberzeugung führt.

Unter diesen Voraussetzungen sind wir der Ansicht, dass in den unter Nr. 33 erwähnten Fällen auch einer gegenseitigen Aufnahme von evangelischen bzw. katholischen Christen zu einer katholischen bzw. evangelischen Eucharistiefeier keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

4.32 Gemeinsame Feier

36 Ist es angezeigt, dass Gläubige verschiedener Konfessionen unter dem Vorsitz von Dienern verschiedener Kirchen (Konzelebration) gemeinsam Eucharistie feiern? Eine solche Feier würde zum Ausdruck bringen, dass die beteiligten Kirchen nicht nur bezüglich der Eucharistie, sondern auch bezüglich der wesentlichen Punkte des Kirchenverständnisses zu einem einheitlichen Bekenntnis gekommen sind. Ohne die Verwirklichung dieser Einheit würde einer solchen Feier zudem eine gewisse Zweideutigkeit anhaften: Die Gläubigen der verschiedenen Konfessionen könnten versucht sein, die Feier nur aufgrund der Beteiligung des Dieners ihrer Kirche für gültig zu erachten. Aus diesen Gründen scheint uns eine solche Lösung in der heutigen Situation nicht den Anforderungen einer ehrlichen und verantwortungsbewussten Ökumene zu entsprechen.

4.33 Verbundene Feiern

37 Ist es aber nicht möglich, die Eucharistie ohne eigentliche Konzelebration der Vorsteher zweier konfessionell verschiedener Gemeinden, jedoch gleichzeitig oder sukzessiv, im gleichen Rahmen und am gleichen Ort («joint celebration») zu feiern? Eine solche sukzessive Feier — bei der jeder der Diener der verschiedenen Konfessionen in voller Anerkennung der Gegenseitigkeit die wesentlichen Teile des eucharistischen Gebetes spricht — mag unter gewissen Umständen den Anforderungen einer besonderen ökumenischen Gemeinschaft entsprechen. Eine gleichzeitige, jedoch getrennte Feier (unter einem doppelten Vorsitz und mit getrennter Kommunion) scheint uns ein gemeinsames Zeugnis eher zu verhüllen. Aus diesen Gründen können wir sogenannte verbundene Feiern nicht allgemein empfehlen.

5 Ausblick

38 Diese Vorschläge respektieren die Verpflichtung zur kirchlichen Solidarität und nehmen nicht ungeduldig etwas voraus, was sich heute noch unserer Einsicht entzieht. Indem sie für Ausnahmefälle, die durch eine bereits erfahrene Glaubensgemeinschaft motiviert sind, eine gegenseitige Aufnahme zur Kommunion — als je einmaliges und nicht zu verallgemeinerndes Zeichen — in Aussicht nehmen, suchen sie einer passiven Haltung entgegenzutreten, die ebenso unangebracht wäre wie Ungeduld. Sie entsprechen auch einer Wesensbedingung der «pilgernden Kirche»: der Gewissheit, der Gnade teilhaft geworden zu sein, und zugleich der Bereitschaft, neue, noch verborgene, aber schon wirksame Gnade zu empfangen. Doch möchten wir darauf hinweisen, dass das gemeinsame eucharistische Zeugnis eine weitere Bedeutung umfasst. Auch wer ohne die Kommunion zu empfangen an der Eucharistiefeier einer anderen Gemeinschaft teilnimmt und dabei in den Lob- und Dankgesang einstimmt, gibt ein eucharistisches Zeugnis. Ferner sind die Bemühungen um eine gemeinsame Reform der Eucharistie-Liturgie ein eucharistisches Zeugnis. Schliesslich wollen die Versuche, den Glauben an Sinn und Bedeutung des «Herrenmahles» gemeinsam zu formulieren, ein eucharistisches Zeugnis sein. Das soll nun der zweite Teil dieses Arbeitsdokumentes zum Ausdruck bringen.

II. Die Eucharistie im gemeinsamen Verständnis der Kirchen

Übersicht

1 Allgemeine Gesichtspunkte
1.1 Die Eucharistie als Danksagung
1.2 Die Eucharistie als Gedächtnismahl
1.3 Die Eucharistie als Gabe des Heiligen Geistes
1.4 Die Eucharistie als Bitte um das Kommen des Herrn und seines Reiches
2 Besondere Fragen
2.1 Anrufung des Heiligen Geistes
2.2 Realgegenwart des Herrn
2.3 Eucharistie und Kreuzesopfer
2.4 Ermächtigung zur Eucharistiefeier

39 Nachdem im vorausgehenden Teil das veränderte Verhältnis der Kirchen zueinander und die daraus sich ergebenden Möglichkeiten für ein gemeinsames eucharistisches Zeugnis geprüft wurden, möchte dieser zweite Teil aufzeigen, wieweit die Kirchen heute ihr Verständnis des «Sakramentes der Einheit» (7) gemeinsam zu artikulieren vermögen. Wir stützen uns dabei auf ähnliche zu diesem Thema erarbeitete Dokumente (8).

40 In einem ersten Abschnitt sollen die allgemeinen Gesichtspunkte, in denen die verschiedenen kirchlichen Traditionen sich ohne grössere Schwierigkeiten begegnen können, zur Sprache kommen. In einem zweiten Abschnitt sei dann auf jene Fragen eingegangen, die seit der Trennung der Kirchen als Hindernis für eine gemeinsame Feier der Eucharistie betrachtet wurden.

1 Allgemeine Gesichtspunkte

41 Die Einheit der christlichen Gemeinde beruht auf der Verkündigung der Apostel, der brüderlichen Gemeinschaft, dem Brechen des Brotes und dem gemeinsamen Gebet (9). Brotbrechen und Gemeinschaftsmahl stehen von Anfang an im Zentrum des christlichen Gottesdienstes. Geschichtlich ist hierin die Loslösung vom Tempeldienst begründet.

42 Die urchristliche Gemeindefeier wurde im Laufe der Zeit durch liturgische Bräuche, die die Vielfalt des Glaubenslebens widerspiegeln, weiter ausgestaltet (10). Dabei wurden, je nach Zeiten und Umständen, verschiedene Aspekte besonders hervorgehoben: der grundlegende Wortcharakter der Handlung, die Konkretisierung im Zeichen (Brot und Wein), der Vorrang der Wirksamkeit des Heiligen Geistes; das Gedächtnis des Abschiedsmahles Jesu, die Gegenwart des Auferstandenen, die Zukunft und das Kommen des Herrn. Die Christen sind sich heute mehr denn je einig, dass alle diese Gesichtspunkte zusammengehören und die Feier des «Herrenmahles» nur dann ihren vollen Sinn erreicht, wenn sie sowohl auf das Gekommen-sein als auch auf die Gegenwart und auf die Zukunft des Herrn verweist.

43 Einmütig bekennen die Kirchen, dass sie bei der Feier der Eucharistie dem Auferstandenen begegnen, und dass diese Begegnung und Gemeinschaft mit dem Herrn die Gemeinschaft der Glaubenden untereinander begründet, vertieft und lebendig hält (11). «Das Brot, das wir brechen, ist es nicht die Gemeinschaft mit dem Leib Christi? Weil es ein Brot ist, sind wir, die vielen, ein Leib; denn wir haben alle an dem einen Brot teil» (12). Dieses Grundbekenntnis soll im folgenden anhand der Strukturelemente des eucharistischen Gebetes entfaltet werden. Nach dem Zeugnis der ungeteilten Christenheit (13) lassen sich diese Elemente mit folgenden Stichworten kennzeichnen: Danksagung, Gedächtnis, Anrufung des Heiligen Geistes, Bitte um das Kommen des Herrn und seines Reiches.

1.1 Die Eucharistie als Danksagung

44 Zunächst ist die eucharistische Feier Dank an den Herrn und Schöpfer. Nicht umsonst heisst «Eucharistie» so viel wie: Dankbarkeit, Danksagung, Dankgebet. Der im Kernstück der Feier ausgesprochene Dank gilt den Taten Gottes, dem Reichtum der Schöpfung, der Fülle des Heils im Christusereignis, in Tod, Auferstehung und Erhöhung Jesu (14).

45 Damit ist die Feier der Eucharistie Quellort gläubiger Existenz (15). Denn der Glaube ist nicht ein verborgenes Wissen, sondern dankbar bekundete Anerkennung des guten Gebers, von dem «alle vollkommenen Geschenke» stammen, und der die Menschen durch das «Wort der Wahrheit» zu «Erstlingen seiner Geschöpfe» macht (16). «Die Welt, die Gott mit sich versöhnt, ist bei jeder Eucharistie zugegen»; die Danksagung «enthüllt der Welt, was sie werden soll» (17).

1.2 Die Eucharistie als Gedächtnismahl

46 Der Handlung und den äusseren Zeichen nach ist die Eucharistie ein Mahl. Jesus setzt fort, was er so oft getan hat, als er bei Menschen einkehrte und mit Sündern zu Tische sass, ganz besonders als er von den Jüngern Abschied nahm und den «Seinen» seine «Liebe erwies bis zum letzten» (18).

47 Die christliche Tischgemeinschaft ist an die Stelle des alten Passamahles getreten (19). Hier wie dort werden die Grosstaten Gottes gepriesen, die Befreiung von der Macht der Finsternis und der Sünde. Hier wie dort werden nicht nur vergangene Ereignisse in Erinnerung gerufen, sondern ist Gottes Heilshandeln in Wort und Zeichen gegenwärtig.

48 Der genaue Sinn der Eucharistie wird mit den Einsetzungsworten ausgesprochen: Jesus «nahm Brot, sprach das Dankgebet darüber, brach es, gab es ihnen und sagte: Das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird; das tut zu meinem Gedächtnis! Und ebenso nach der Mahlzeit den Kelch und sagte: Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blute, das für euch vergossen wird» (20). Paulus fügt hinzu: «So oft ihr dieses Brot esst und den Kelch trinkt, verkündigt ihr (damit) den Tod des Herrn, bis er kommt» (21).

49 Sowohl der Zusammenhang mit dem Passamahl als auch die Weisung: «So oft ihr dies tut — tut es zu meinem Gedächtnis!» (22) geben zu erkennen, dass die Feier der Eucharistie nicht auf menschlicher Initiative, sondern auf einer Anordnung des Herrn beruht. Die versammelte Gemeinde feiert das Gedächtnis im Gehorsam des Glaubens an den Stifter des Neuen Bundes, und er selber ist es, der dazu einlädt, «anklopft», «eintritt» und «Mahl hält» (23).

1.3 Die Eucharistie als Gabe des Heiligen Geistes

50 Die Eucharistie lässt sich nicht bloss auf ein Gedächtnis und auf einen Auftrag des geschichtlichen Jesus zurückführen. Ebenso bedeutungsvoll sind Kraft und Wirksamkeit des Heiligen Geistes. Dieser Geist wirkt nicht nur in den einzelnen Glaubenden, sondern in der ganzen Gemeinde, vor allem wenn sie im Namen Jesu versammelt ist.

51 So steht die ganze Feier der Eucharistie unter dem Wirken des Heiligen Geistes (24). Es ist der Geist, der die Gemeinde zusammenruft zum Gedächtnis und zur Danksagung für das in Christus geschenkte Heil. Derselbe Geist verleiht dem Wort des Glaubens Kraft und verwirklicht die Gegenwart des Auferstandenen. Schliesslich ist es der Geist, der die Gemeinde, gestärkt durch das «Brot des Lebens» und den «Kelch des Heils», aussendet zur Verkündigung der Frohbotschaft, zum Zeugnis und zum Dienst für Gott und Menschen.

52 Auf die Bedeutung der ausdrücklichen Anrufung des Heiligen Geistes bei der eucharistischen Feier wird im zweiten Abschnitt näher eingegangen.

1.4 Die Eucharistie als Bitte um das Kommen des Herrn und seines Reiches

53 Das älteste, in aramäischer Sprache erhaltene christliche Gebet «Marana tha» (25) ist ein Anruf und besagt: «Unser Herr, komm!» Nach der Didache (26) gehört er zum grossen Dankgebet der Kirche. Nach der Apokalypse (27) rufen der Geist und die Braut (die Kirche): «Komm!» Und kurz darauf: «Komm, Herr Jesus!» (28). Es wäre sinnvoll, diesem Ruf der ersten Christen besonders bei einer auf die Einheit der Kirchen ausgerichteten Eucharistiefeier gebührenden Ausdruck zu verleihen (29).

54 Auch fehlt in keiner Liturgie das Gebet des Herrn. Der Grund für die Einfügung dieses Gebetes in den eucharistischen Gottesdienst ist neben der Bitte um Verzeihung der Schuld die ganz auf die Zukunft ausgerichtete Bitte: «Dein Reich komme!» Die Eucharistie will die Hoffnung, ja die Sehnsucht nach dem Kommen des Herrn und seines Reiches wach halten (30).

55 Deshalb enthält die Eucharistie auch einen Ruf zur Umkehr und zur Busse. «Wer in unwürdiger Weise das Brot isst oder den Kelch des Herrn trinkt, wird am Leib und Blut des Herrn schuldig werden. Es prüfe sich ein jeder, und so esse er von dem Brot und trinke aus dem Kelch» (31). Diese Mahnung richtet sich aber nicht nur an den einzelnen, sondern an die ganze Gemeinde. Glaubhaft wird das Herrenmahl nur dann, wenn die Feiernden gemeinsam ihren Auftrag vom Herrn als Diener Gottes und der Welt wahrnehmen (32). Wer das «Brot des Lebens» geniesst, darf andere nicht hungern lassen. Wer das «Brot der Lauterkeit» empfängt, darf anderen nicht halbe Wahrheiten anbieten. Wer am Mahl dessen teilnimmt, der alle «Scheidewände niederriss», muss sich für alles einsetzen, was dem Frieden, der Versöhnung und der Gerechtigkeit dient (33). So schliesst eines der ältesten eucharistischen Dankgebete mit den Worten: «Wir danken dir, heiliger Vater, für deinen heiligen Namen, dessen Wohnung du in unseren Herzen bereitet hast ... Du, allmächtiger Herrscher, hast alles erschaffen um deines Namens willen, hast Speise und Trank gegeben den Menschen zum Genusse, damit sie dir danken ... Gedenke, o Herr, deiner Gemeinde, dass du sie erlösest von allem Übel und sie vollkommen machest in deiner Liebe, und führe sie zusammen von den vier Winden ... in dein Reich!» (32).

2 Besondere Fragen

56 In diesem zweiten Abschnitt sollen vier Hauptprobleme der überkommenen Kontroverse zwischen den Kirchen — Anrufung des Heiligen Geistes (Epiklese) Realgegenwart, Eucharistie und Kreuzesopfer, Vorsitz der Eucharistie — erörtert werden.

2.1 Anrufung des Heiligen Geistes

57 Wie im ersten Abschnitt betont wurde, steht die ganze Feier der Eucharistie in und unter dem Wirken des Heiligen Geistes (35). Um diesen Glauben auszusprechen wurden besondere Gebete ausgebildet, in denen der Heilige Geist um sein Kommen und Wirksamwerden gebeten (wörtlich «herabgerufen») wird. So vor allem in den Liturgien der orientalischen Kirchen. Die erneuerte Liturgie der römisch-katholischen Kirche spricht diese Bitte in vermehrtem Masse aus. Auch fehlen ähnliche Gebete nicht in den Liturgien der evangelischen Kirchen. Die orientalischen und katholischen Kirchen rufen den Geist auf die Gaben und die Gemeinde herab, die evangelischen Kirchen auf die Gemeinde, die sich zum Empfang des Mahles vorbereitet. Wir möchten diese Bitte um den Heiligen Geist im Blick auf ein ökumenisches Verständnis der Eucharistie erläutern, und zwar in einem dreifachen Sinnbezug.

58 Zunächst geht es um den Beistand des Heiligen Geistes für die gesamte eucharistische Feier, zu der sich die Gemeinde versammelt. Dieser Beistand sollte nicht nur zum Empfang der Kommunion angerufen werden. Die Bitte hat zum Ausdruck zu bringen, dass die Gemeinschaft mit dem Leib und dem Blut des Auferstandenen sich nur in der «Gemeinschaft des Heiligen Geistes» (36) vollzieht und vollendet.

59 Besondere Probleme stellt die Herabrufung des Heiligen Geistes auf die eucharistischen Gaben (Brot und Wein). Sie fehlt in den Liturgien der evangelischen Kirchen. In den orientalischen Kirchen steht sie im Vordergrund. Der Heilige Geist soll Brot und Wein in Leib und Blut des Erhöhten wandeln (37) — ebenso wie er aus der Gemeinde ein «priesterliches Geschlecht», aus Sündern wahrhaft Glaubende machen soll. Die Glaubenden aller Kirchen sind sich darin einig, dass die Eucharistie nicht nur Erinnerung, sondern aktuelles Geschehen bedeutet, und dass der Segensspruch über Brot und Wein kraft des im Auftrag Jesu gesprochenen Gotteswortes schöpferische und heiligende Wirksamkeit entfaltet. Die Anrufung des Gottesgeistes bezeugt die Einheit zwischen Wort und Wirksamkeit des Heiligen Geistes.

60 Schliesslich ist zu erwägen, ob nicht ein ausdrücklich an den Geist gerichtetes Gebet für die Vorsteher der eucharistischen Gemeinde der ökumenischen Verständigung dienen könnte. Die Feier der Eucharistie hat — wie alle liturgischen Handlungen die Form eines Dialogs: Aufruf und Antwort, Verkünden und Gutheissen, Segen und Dank lösen sich ab. Die Anrufung des Heiligen Geistes über die Vorsteher der eucharistischen Tischgemeinde würde verdeutlichen, dass die von ihnen an Christi Stelle ausgeübte Funktion nur kraft seines Geistes sich zur Auferbauung der Gemeinde entfaltet (38).

61 Ganz allgemein würde eine stärkere Betonung der Herabrufung des Heiligen Geistes innerhalb der eucharistischen Feier den Versammelten zum Bewusstsein bringen, dass das Herrenmahl Gabe des Heiligen Geistes ist (39) und dass alles, was zu seinem Vollzug gehört — Brot und Wein, Wort und Geste — stets der reinigenden Kraft des göttlichen Beistandes bedarf.

2.2 Realgegenwart des Herrn

62 Seit jeher sahen die Christen in der Eucharistie eine besondere Form der Gegenwart des Herrn inmitten seiner Gemeinde. Doch ist die Eucharistie nicht die einzige Art der realen Gegenwart des Auferstandenen. Real (im biblischen Sinn) «wohnt» nach dem Epheserbrief Christus «in den Herzen» seiner Glaubenden (40). Real ist er dort, «wo zwei oder drei» sich in seinem Namen «versammeln» (41). Real ist er gegenwärtig in der Wort- und Schriftverkündigung (42). Real ist er bei allen sakramentalen Handlungen zugegen (43). Der Eucharistie kommt insofern eine Vorrangstellung zu, als alle andern Arten der Gegenwart zu ihr hinführen und die Kirche hier den tiefsten Ausdruck ihrer Verbundenheit mit Christus und den Brüdern findet.

63 Alle Christen sind sich darin einig, dass die Eucharistie nicht nur aus äusseren Symbolen oder Zeichen besteht, sondern dass die Gläubigen in der Eucharistie am Leib und am Blut Christi wahrhaft und wirklich teilhaben. «Der Kelch der Danksagung, über den wir Dank sagen, ist er nicht die Gemeinschaft mit dem Blute Christi? Das Brot, das wir brechen, ist es nicht die Gemeinschaft mit dem Leibe Christi?» (44)

64 Der Unterschied zwischen den kirchlichen Traditionen betrifft also nicht sosehr den Glauben an die Realgegenwart des Herrn als die Auslegung des realen Geschehens. Die katholischen Kirchen des Ostens und des Westens sprechen von einer «Wandlung» (45) der Elemente (Brot und Wein) durch den Heiligen Geist, der im eucharistischen Hochgebet (Anaphora) angerufen wird. Nach protestantischer Auffassung wird der Gläubige kraft der Einsetzungsworte und der

Verheissung Christi in Spendung und Empfang von Brot und Wein des Leibes und des Blutes Christi teilhaftig (46). Übereinstimmung besteht darüber, dass es sich um die reale Gegenwart des Auferstandenen in seiner vom Geist verwandelten Leiblichkeit handelt. Seine Gegenwart darf also nicht materiell (oder fleischlich) verstanden werden (47). Doch ist diese Gegenwart in der Eucharistie durch die Worte des Herrn auf die sichtbare Gestalt von Brot und Wein, das Mahl des «neuen und ewigen Bundes», angewiesen.

65 Von hier aus lässt sich auch ein Wort zur Frage der Dauer der eucharistischen Gegenwart sagen (48). Ziel dieser Gegenwart ist die Kommunion zur Auferbauung des Leibes Christi (der Kirche). Dazu können die geweihten Gaben auch jenen gereicht werden, die verhindert sind, an der Versammlung der Gemeinde teilzunehmen (z. B. Kranke, Sterbende, Gefangene).
Deshalb begann man die geweihten Gaben aufzubewahren (49). Damit verbanden sich in späteren Zeiten gewisse Formen der Verehrung, die einem einseitigen Sakramentsverständnis Vorschub leisten konnten und im Zuge der Gegenreformation eine polemische Spitze erhielten. Demgegenüber verrät die Art, wie in älterer oder neuerer Zeit gelegentlich die Gaben nach der Gemeindefeier nicht-liturgisch verwendet wurden, Mangel an Verständnis für pastorale, im Glaubensbewusstsein verwurzelte Zusammenhänge.

2.3 Eucharistie und Kreuzesopfer

66 Die Eucharistie ist Danksagung und Gedächtnis der Heilstaten Gottes, insbesondere des Todes, der Auferstehung und Erhöhung des Christus. Es kann sich also nicht darum handeln, die Eucharistie einseitig auf den Kreuzestod zu beziehen. Vielmehr begegnet die glaubende Gemeinde in der Feier des «Herrenmahles» dem Auferstandenen und Lebenden und erwartet in Hoffnung sein Kommen.

67 Trotzdem besteht ein enger Zusammenhang zwischen Kreuzesopfer und Eucharistie (50). «So oft ihr dieses Brot esst und den Kelch trinkt, verkündigt ihr (damit) den Tod des Herrn, bis er kommt», sagt Paulus (51). Sein Leib ist gegenwärtig als «hingegeben», sein Blut als «vergossen für viele», zur Versöhnung und zum Frieden zwischen Gott und Menschheit. Die Gegenwart unter den getrennten Gestalten von Brot und Wein weist hin auf das Kreuzesopfer.

68 Alle Kirchen anerkennen die Einmaligkeit der erlösenden Hingabe Jesu. Die Eucharistie kann das Kreuzesopfer nicht wiederholen und auch nicht als Opfer der Kirche neben das Kreuzesopfer treten (52). In gewissen Liturgien wird bei der Bereitung der Gaben von «Darbringung» gesprochen (53). Doch sind Brot und Wein nicht eigentlich Opfergaben an Gott, sondern Zeichen der Bereitschaft zu brüderlicher Gemeinschaft. Das Entscheidende liegt darin, dass die versammelte Gemeinde durch die Feier und das Gedächtnis der Eucharistie in das Kreuzesopfer hineingenommen und von Christus dem Vater dargebracht wird (54). Es mag sein, dass in einer konkreten Einzeltat der Liebe die Teilnahme an der Hingabe Christi menschlich stärker spürbar wird. Doch gewinnt das einmalige Opfer Christi durch das eucharistische Gedächtnis Gegenwart, damit die Gemeinde im Glauben der Hingabe Christi teilhaft werde und für ihren Teil das nachvollziehe, was Christus an ihrer Statt bereits getan hat (55). Bei diesem Verständnis dürften alte Kontroversen über den Opfercharakter der Eucharistie hinfällig werden (56).

2.4 Ermächtigung zur Eucharistiefeier

69 Schon im ersten Abschnitt (vgl. Nr. 49) wurde darauf hingewiesen, dass die Feier der Eucharistie einen Akt des Gehorsams gegenüber dem Willen des Stifters des Neuen Bundes darstellt. Paulus beginnt den Einsetzungsbericht mit den Worten: «Ich habe vom Herrn her empfangen, was ich euch auch überliefert habe» (57). Zunächst muss also die Gemeinde in Gemeinschaft mit dem Glauben der Apostel stehen. Das sichtbare Zeichen dafür ist die Taufe. Nur der «auf den Leib Christi Getaufte» (58) ist zur aktiven Teilnahme am Herrenmahl ausgewiesen. Das Brechen des Brotes ist nicht dem Gutdünken einzelner überlassen. Taufe und Eucharistie sind Anfang und Vollendung kirchlicher Gemeinschaft. Ausserhalb dieser Gemeinschaft verliert die Eucharistie den von Christus gewollten Sinn.

70 Ein Problem stellt der Vorsitz der eucharistischen Versammlung. Hier stossen wir auf die Frage des kirchlichen Dienstes. Diese Frage lässt zurzeit noch nicht überwundene Divergenzen zutage treten zwischen den Kirchen der Reformation und den Kirchen katholischer Tradition (den orientalischen Kirchen, der römisch-katholischen Kirche und der altkatholischen Kirche). Eine eigentliche Eucharistiegemeinschaft zwischen den reformatorischen und westlichen katholischen Kirchen (der römisch-katholischen und der altkatholischen) setzt nach katholischer Überzeugung ein gemeinsames Eucharistieverständnis und Einigkeit über die Wesenszüge des kirchlichen Amtes voraus. Eine Eucharistiegemeinschaft mit den orientalischen Kirchen erfordert ausserdem noch Übereinstimmung hinsichtlich anderer, besonders das Kirchenverständnis betreffender Belange. Da wir an dieser Stelle nicht die Frage des Amtes oder kirchlichen Dienstes zu erörtern haben, sei diese Frage zurückgestellt, obschon sie auch für die Eucharistiefeier von wesentlicher Bedeutung ist. Auf dem Weg einer schrittweisen Annäherung der Kirchen dürfte es vordringlich und hilfreich sein, zunächst herauszustellen, wieweit überhaupt im Verständnis der Eucharistie Übereinstimmung besteht.

71 Immerhin sei darauf aufmerksam gemacht, dass das in Gang gekommene Gespräch zwischen den Kirchen über das Amtsverständnis neue Gesichtspunkte erkennen lässt (59). Auf katholischer Seite bemüht man sich, den eigentlichen Auftrag des Herrn an die Diener seiner Gemeinde von späteren, historisch bedingten Ausformungen dieses Dienstes zu unterscheiden. Auf evangelischer Seite betont man, dass der wichtigste Dienst in der christlichen Gemeinde in einer Weisung des Herrn seinen Ursprung hat (60). Für die Feier der Eucharistie ist von Bedeutung, dass sie faktisch in allen Kirchen von einem besonders ausgewiesenen, von der Gemeinde anerkannten Vorsteher geleitet wird. Es ist zu wünschen, dass diese äussere Übereinstimmung eine Vertiefung erfahre durch die Anerkennung einer zurzeit noch «verborgenen Identität» (61). Dass die Eucharistie die Frage des Amtes stellt, ist nicht auf bloss disziplinarische oder kanonische Regeln zurückzuführen, sondern offenbart den tiefen Zusammenhang, der zwischen dem «Sakrament der (kirchlichen) Einheit» und dem Leben der gesamten Glaubensgemeinschaft besteht.

72 Die Eucharistie ist der Kirche als Vermächtnis anvertraut. Doch soll sie auch das «Band der Liebe» (62) veranschaulichen. Deshalb darf sie nie durch die Grenzen der historisch getrennten Konfessionen eingeengt werden. Sie drängt von sich aus zu den «vielen» Brüdern. Und auch hier gilt, was von der Liebe gilt: nicht die kirchliche Gemeinschaft ist Grund der Liebe, sondern die Liebe im Herrn ist Grund der Gemeinschaft.

73 Viele Beweggründe können heute für ein «gemeinsames eucharistisches Zeugnis» der Kirchen angeführt werden. Überall, wo die liturgische Erneuerung sich durchgesetzt hat, ist sich die äussere Gestalt des «Herrenmahles» bis auf wenige Unterschiede ähnlich geworden. Das gemeinsame Gespräch über die Eucharistie hat in jüngster Zeit — wie wir hier aufzuzeigen versuchten — zu einem

gegenseitig bereichernden Konsens geführt. Für viele, besonders für konfessionsverschiedene Ehepaare, ist die Trennung in der Eucharistie nicht nur schmerzlich, sondern entmutigend geworden. Für andere, vor allem für im Dienst der Einheit der Menschen und der Kirchen engagierte Christen, ist die Unmöglichkeit, gemeinsam Eucharistie zu feiern, unverständlich (vgl. Nrn. 5 u. 33). Ist die Zeit nicht gekommen, um für ausserordentliche Fälle die Anwendung des Prinzips der «Ökonomie» (analog zum Prinzip der «Epikie» im rechtlichen Bereich) sorgsam zu prüfen? (63). Ein wirklicher Fortschritt kann weder durch äusseren Druck noch unter Missachtung von Glaubensüberzeugungen erzielt werden. Es gilt, die Anstrengungen zu vermehren, um gemeinsam gemäss den «Zeichen der Zeit» ein vertieftes Bewusstsein für den Auftrag des Herrn: «Tut dies zu meinem Gedächtnis!» zu fördern. Die Überwindung der fast vierhundertjährigen Verurteilung von «Messe» einerseits und «Abendmahl» anderseits erfüllt uns mit Hoffnung. Wir glauben, dass in all diesen Bemühungen der Herr uns beisteht und der Geist der Wahrheit uns immer mehr zur gemeinsamen Bezeugung des Glaubens führt.

74 Zum Schluss seien noch zwei Empfehlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen angeführt: «Der beste Weg zur Einheit in der Feier und Gemeinschaft der Eucharistie ist die Erneuerung der Eucharistie selbst in den verschiedenen Kirchen, und zwar in Lehre und Liturgie» (64). «Da die Anamnese (d. h. Gedächtnis) Christi das wahre Wesen des gepredigten Wortes wie auch der Eucharistie ausmacht, verstärkt eines das andere. Die Eucharistie sollte nicht ohne Wortverkündigung gefeiert werden, und die Wortverkündigung weist auf die Eucharistie hin und wird in ihr vollendet» (65).

Anmerkungen

(Zur Einleitung)

1) Pressemitteilung der Begegnung des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz, des Bischofs und des Synodalrates der christkatholischen Kirche der Schweiz vom 16. Februar 1972 in Dulliken bei Olten: «Die verantwortlichen Vorsteher der Kirchen erteilen den Gesprächskommissionen den Auftrag . . . , einen Text zu erarbeiten, der die Möglichkeiten gemeinsamen eucharistischen Zeugnisses der verschiedenen Kirchen feststellen soll.»

(Zu I: Notwendigkeit und Grenzen eines gemeinsamen eucharistischen Zeugnisses)

2) Unter «Kirchen katholischer Tradition» bzw. «katholischen Kirchen» verstehen wir im folgenden: die orientalischen, die römisch-katholische und die altkatholischen Kirchen. Handelt es sich im besonderen um die mit dem Bischof von Rom verbundene Kirche, so wird im Text ausdrücklich von «römisch-katholischer Kirche» gesprochen.

3) Unter «Kirchen protestantischer Tradition» bzw. «protestantischen» oder «evangelischen Kirchen» verstehen wir im folgenden: die historisch aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangenen Kirchen. Im Blick auf die Situation in der Schweiz meinen wir damit besonders: die dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angeschlossenen Kirchen (zu denen auch die Methodisten-Kirche gehört), die lutherischen und die Baptisten-Gemeinden.

4) Vgl. «Zur Frage der Taufe heute» in: Schweiz. Kirchenzeitung Nr. 30/1973, S. 465—469, und «Gegenseitige Anerkennung der Taufe», a. a. O. S. 474.

5) Heidelberger Katechismus (1563), 80. Frage; Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche. Hrsg. v. W. Niesel, Zürich 1938, S. 169.

6) In christkatholischer Sicht ist die apostolische Sukzession dasjenige Handeln der Kirche, durch das sie in ihrer Ganzheit — auch die Laien sind daran beteiligt — die für ihre Sendung und für ihre Existenz grundlegenden Verpflichtungen übernimmt und erfüllt und so die ihr gegebene Verheissung ergreift. Diese Verpflichtungen sind: sowohl für die Botschaft des Glaubens als auch für deren Verkündiger und für alle Gläubigen den Zusammenhang mit Jesus und den Aposteln festzuhalten und weiterzuführen, durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Eucharistie und durch gegenseitige Liebe die Kirche zu einer lebendigen Gemeinschaft im Dienst an Gott und den Menschen aufzubauen und in allem die ihr verheissene Kontinuität, Identität und Einheit zu bewahren.

Das Gegenüber von Christus und Gemeinde, das für die Kirche konstitutiv ist, wird im Gegenüber der Gesandten Christi — das sind die in apostolischer Sukzession ordinierten Diener der Kirche — zu den Laien dargestellt und bekannt. Beim Vollzug der grundlegenden Aufgaben der Kirche, für deren Erfüllung alle ihre Glieder verantwortlich sind — denn alle haben den Heiligen Geist empfangen —, müssen darum die ordinierten Diener so vorangehen, dass die anderen Gläubigen die Möglichkeit erhalten, auch ihrerseits mitzuwirken und ihr Christsein voll zu verwirklichen. Wegen dieser besonderen Verantwortung haben die ordinierten Diener auch den Auftrag, der Eucharistiefeier vorzustehen. Es soll dadurch zum Ausdruck kommen, dass die Eucharistie von Christus gegeben ist, und festgehalten werden, dass sie ihren Ort allein in der Gemeinschaft der Kirche hat.

(Zu II: Die Eucharistie im gemeinsamen Verständnis der Kirchen)

7) Augustinus: In Evang. Jo., Tr. 26, n. 13; PL 35, 1612.

8) Der vorliegende Text lehnt sich vor allem an folgende Dokumente an:

— das Studiendokument der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen: *Die Eucharistie im ökumenischen Denken*, Bristol 1967 (zitiert GK — 67 nach K. Raiser: Löwen 1971, Studienberichte und Dokumente der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, Stuttgart 1971, S. 71—77), und

— den *Accord des Dombes*, September 1971 (zit. AD nach Groupe des Dombes: Vers une même foi eucharistique? Les Presses de Taizé 1972, S. 17—28).

Wir verweisen ferner auf: *The Eucharist. A Lutheran — Roman Catholic Statement*, 1967 (zit. LRC nach Lutherans and Catholics in Dialogue III: The Eucharist as Sacrifice, Washington/New York 1968, S. 187—197); das Studiendokument der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung: *Interkommunion oder Gemeinschaft? Auf dem Weg zur Gemeinschaft in der Eucharistie*, 1969 (zit. GK — 69 nach K. Raiser: Löwen 1971, S. 53—67); die Erklärung 19 evangelischer und katholischer Theologen in USA: *The Eucharist in the Life of the Church*. An Ecumenical Consensus, 1970 (veröffentlicht in The Ecumenist, New York, 8, 1970, Nr. 6, S. 91—93); The Anglican — Roman Catholic International Commission: *Agreed Statement on Eucharistic Doctrine*, September 1971 (zit. ARIC nach The Anglican — Roman Catholic Agreement on the Eucharist, Grove Books, Bramcote Notts, England 1971, S. 9—12); *Eucharistische Gastbereitschaft*. Eine ökumenische Stellungnahme aus Strassburg (Luth. Monatshefte 12, 1973, S. 323—328); die Dokumente des *II. Vatikanischen Konzils*.

9) Vgl. Apg 2,42.

10) Zur Eucharistieliturgie aller Kirchen gehören folgende Bestandteile: Schriftlesung, Verkündigung, Fürbitte — Danksagung, Einsetzungsworte, Anrufung des Heiligen Geistes — Gebet des Herrn, Austeilung der Gaben, Kommunion. Vgl. GK — 67, S. 72.

11) Zur Formel: Die Eucharistie «bezeichnet die Einheit der Kirche und bewirkt sie» vgl. Vatikanum II, Konstitution über die Kirchen «Lumen gentium», 3 und 26,1 und Dekret über den Ökumenismus, 2,1.

12) 1 Kor, 10,16

13) Vgl. A. Hänggi — I. Pahl: Prex Eucharistica, Textus e variis liturgiis antiquioribus selecti, Fribourg 1968. — Ein Band über die Liturgien der reformatorischen Kirchen ist in Vorbereitung.

14) Vatikanum II, Konst. über die Liturgie, 6: «Seither hat die Kirche niemals aufgehört, sich zur Feier des Passa-Mysteriums zu versammeln, dabei zu lesen ‚was in den Schriften von ihm geschrieben steht', die Eucharistie zu feiern, in der ‚Sieg und Triumph seines Todes dargestellt werden', und zugleich ‚Gott für die unsagbar grosse Gabe Dank zu sagen', in Christus Jesus ‚zum Lob seiner Herrlichkeit'.»

15) Vgl. Vatikanum II, Konst. über die Kirche «Lumen gentium», 11,1: die Eucharistie ist «Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens».
16) Jak 1,17 f.
17) GK — 67, 73.
18) Joh 13,1.
19) Vgl. Lk 22,15 f. und 1 Kor 5,7.
20) Lk 22,19 f. Vgl. 1 Kor 11,23—25; Mk 14,22—24; Mt 26,26—28. — Dieser Bericht wird in den Liturgien in freier Form angeführt.
21) 1 Kor 11, 26.
22) 1 Kor 11,25.
23) Apok 3,20.
24) Vgl. GK — 67, 155; AD, 20 f; nach Vatikanum II, Konstitution über die Liturgie, 6,2: «geschieht» die eucharistische Gedächtnisfeier «in der Kraft des Heiligen Geistes».
25) Vgl. 1 Kor 16,22
26) Didache, 10,6.
27) Apok 22,17.
28) Apok 22,20.
29) Für den Zusammenhang der Eucharistie mit dem eschatologischen Mahl vgl. die von allen Liturgien verschwiegene Stelle Lk 22,16 und 18; Mk 14,25; Mt 26,29; ferner den von Paulus formulierten Auftrag, die Eucharistie zu feiern «bis der Herr kommt» 1 Kor 11,26.
30) GK — 69,57: «Die Eucharistie ist das eschatologische Zeichen des universalen Heils.» Nach Vatikanum II, Konstitution über die Kirche «Gaudium et spes», 38,2: ist die Eucharistie «Angeld der Hoffnung», in ihr werden «die unter der Pflege des Menschen gewachsenen Früchte der Natur in den Leib und das Blut des verherrlichten Herrn verwandelt zum Abendmahl brüderlicher Gemeinschaft und als Vorfeier des himmlischen Mahls».
31) 1 Kor 11,27 f.
32) GK — 67, 77: «Die Sendung ist nicht einfach eine Folge der Eucharistie. Wo immer die Kirche Kirche ist, ist die Sendung ein Teil ihres Lebens. Bei der Eucharistie ist die Kirche ganz sich selbst und mit Christus in seiner Sendung vereint.»
33) A. a. O.: «In der Eucharistie versöhnt, sind die Glieder am Leibe Christi Diener der Versöhnung unter den Menschen und Zeugen der Auferstehungsfreude. Allein schon ihre Präsenz in der Welt bedeutet volle Solidarität mit den Leiden und Hoffnungen aller Menschen, denen sie Zeichen der Liebe Christi werden können, der sich selbst am Kreuz opferte und sich selbst in der Eucharistie gibt.» Zum Zusammenhang zwischen Eucharistie und Diakonie vgl. A. Haman: Vie liturgique et vie sociale. Paris 1968.
34) Didache 10,1—5.
35) GK — 67, 74: «Wir sind uns einig, dass die ganze Handlung der Eucharistie einen epikletischen Charakter hat, d. h. dass sie vom Wirken des Heiligen Geistes abhängt; wir sind uns auch darüber einig, dass dieser Aspekt der Eucharistie in den Worten der Liturgie Ausdruck finden sollte.»
36) 2 Kor 13,13.
37) Vgl. E. Mercenier — F. Paris: La Prière des Eglises de rite byzantin, t. I, S. 253.
38) GK — 69, 58: «Das Amt, das die Fleischwerdung des Wortes bezeugt und an Ostern erinnert, wird durch die ‚epiklesis' belebt, durch jenes sakramentale Pfingsten, durch das der Heilige Geist die getaufte Gemeinschaft stärkt — jedes Glied gemäss den ihm verliehenen Gaben zum Dienst an allen und jede Kirche in Gemeinschaft mit allen andern.»
39) A. a. O., 57: «Die Eucharistie ist das sakramentale Geschehen, in dem diese erneuerte Gemeinschaft durch die Kraft des Heiligen Geistes gefeiert wie auch bewirkt wird.»
40) Eph 3,17.
41) Mt 18,20, zitiert von Vatikanum II, Konstitution über die Liturgie, 7,1.
42) Vgl. Vatikanum II, Konstitution über die Liturgie, 7,1.
43) A. a. O.
44) 1 Kor 10,16.
45) Zur römisch-katholischen Lehre von der «transsubstantiatio», vgl. DS Nrn. 802, 860, 1321, 1352, 1642, 1652, erübrigt es sich zu sagen, dass es sich dabei weder um eine physische noch um eine physikalische Verwandlung handelt. Ferner ist zu beachten, dass das Konzil von Trient, DS 1642, nur sagt, dass, was kraft des Wortes und des Geistes geschehe, «angemessen» mit dem Terminus «transsubstantiatio» wiedergegeben wird, was auf jeden Fall keine exklusiv gültige Erklärung bedeutet. Vgl. dazu LRC, S. 195—197, und AD, 22. — Die Termini metabalôn, conversio, gehören zum traditionellen Vokabular der Eucharistielehre des ersten Jahrtausends. — Bezüglich der Lehre der orientalischen Kirchen vgl. P. N. Trembelas: Dogmatique de l'Eglise orthodoxe catholique, t. III, Chevetogne 1968, 175 ff.
46) Nach lutherischer Lehre sind Leib und Blut Christi in, mit und unter der Gestalt von Brot und Wein gegenwärtig, vgl. Konkordienformel, Solida Declaratio, VII, 35; BSLK 983, 15 f. und Epitome, VII, 7; BSLK 797 f. — Calvin lehnt diese Formulierung ab, betont aber nicht minder, dass es sich in der Eucharistie um den Empfang des wahren und wirklichen Leibes und Blutes Christi handelt, vgl. Institutio, IV, 17, 19, 32 und 33.
47) Vgl. Thomas von Aquin: Summa theologiae III, q. 77, a. 7, obi 3 und ad 3; q. 76, a. 8, c. und ad. 2, und Calvin: Institutio IV, 17, 33.
48) Vgl. LRC, 193—195 und AD, 21 f.
49) Nach der Instructio de cultu mysterii eucharistici vom 25. 5. 1967, Nr. 49 (AAS 59, 1967, 566), ist der «vornehmste und ursprüngliche Grund» für die Aufbewahrung der geweihten Gaben die Kommunion der Kranken, vor allem der Sterbenden (viaticum).
50) Vgl. LRC, 188—191: «The Eucharist as sacrifice.»
51) 2 Kor 11,26.
52) Nach dem Konzil von Trient, Dekret über die Eucharistie als Opfer, DS Nr. 1743, handelt es sich in der Eucharistie um «dieselbe Opfergabe» und um «denselben Darbringer» wie am Kreuz. Vgl. auch Vatikanum II, Konstitution über die Liturgie, 47 f., und Konstitution über die Kirche «Lumen gentium», 10,2.
53) Vgl. R. Berger: Die Wendung «offerre pro» in der römischen Liturgie, Münster Westf. 1965.
54) Dazu zwei Texte aus der Eucharistieliturgie zweier reformierter Kirchen der Schweiz:
«Wir stehen vor dir mit diesem Brot und mit diesem Wein, die du uns gegeben hast, und wir sagen dir Dank für das Opfer, das Jesus dargebracht hat für das Heil der Welt. Vereint mit diesem Erlöser, der sein Leben für uns dahingegeben hat und immer eintritt für die Seinen, bringen wir uns selber dar, um dir zu dienen. Nimm das Opfer des Lobes an, das wir dir darbieten mit all den Unsrigen, hier und fern, mit allen, die uns vorangegangen sind bei dir, und mit allen Erlösten, die im Himmel und auf Erden den Leib deines Christus bilden.» Eglise nationale évangélique du Canton de Vaud: Liturgie, Vevey 1963, S. 398.
«Und in der Erwartung seines glorreichen Kommens erfüllen wir nun deinen Auftrag: Wir stellen, o Gott, vor deine göttliche Majestät dieses Brot und diesen Wein, die wir von dir empfangen, wir sagen dir Dank für das Opfer seines Leibes und seines Blutes, die er ein für allemal dargebracht hat am Kreuz. Vereint mit diesem Christus, unserem Hohepriester und Fürbitter, bieten wir dir, o Gott, unser Opfer des Lobes und der Hingabe unserer Herzen dar und weihen uns miteinander, uns und was wir haben, deinem Dienst als lebendige und heilige Gabe.» Eglise réformée du Canton de Berne: Liturgie pour les paroisses de langue française, I. Vol. Le culte. Moutier 1955, S. 120.
Das entsprechende Gebet im Kanon IV der römisch-katholischen Eucharistieliturgie lautet:
«So bringen wir dir seinen Leib und sein Blut dar, das Opfer, das dir wohlgefällt und der ganzen Welt zum Heile dient. Siehe her auf die Gabe, die du selbst deiner Kirche bereitet hast, und gib, dass alle, die Anteil erhalten an dem einen Brot und dem einen Kelch, ein Leib werden im Heiligen Geist, ein lebendiges Opfer in Christus zum Lobe deiner Herrlichkeit.» — Vgl. zum Ganzen auch LRC, S. 188—190.
55) So nach R. Berger: Kleines liturgisches Wörterbuch. Freiburg i. Br. 1969 (Herder Taschenbuch 339/341), S. 313. Vgl. dazu auch A.-M. Roguet: La Messe. Approche du mystére. Paris 1972, S. 109 bis 117.
56) Vgl. dazu den ganzen Berichtband: Lutherans and Catholics in Dialogue III: The Eucharist as Sacrifice. Washington/New York 1968 — ferner AD 19 f. und P. N. Trembelas: Dogmatique de l'Eglise orthodoxe catholique. T. III, Chevetogne 1968, S. 232—254: «La divine Eucharistie en tant que sacrifice et ses fruits.»
57) 1 Kor 11,23.
58) 1 Kor 12,13.
59) Vgl. das von der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung veröffentlichte Studiendokument: Das ordinierte Amt, in: K. Raiser: Löwen 1971, S. 77 bis 102.
60) Vgl. z. B. Christus und die Kirche, Bericht der Theologischen Kommission über Christus und die Kirche an die vierte Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung, Montreal 1963, Zürich 1963, 35:
«Um diesen umfassenden Dienst zu erfüllen, gibt es besondere Ämter oder Dienste in der Kirche. Diese stehen stellvertretend für den gemeinschaftlichen Dienst des gesamten Leibes, sind aber zugleich auch Gaben an die Kirche, durch die der gemeinschaftliche Dienst geordnet wird. Sie sind historisch und konkret auf die Art und Weise bezogen, wie Christus selbst seinen irdischen Dienst geordnet hat, haben sich aber zugleich daraus ergeben, wie durch Anrufung und Gabe des Heiligen Geistes die apostolische Gemeinde geordnet wurde.»
61) Vgl. GK — 67, 77.
62) Augustinus: In Evang. Jo., Tr. 26, n. 13; PL 35, 1612.
63) Vgl. GK — 67, 77.
64) A. a. O.
65) A. a. O., 74.

Aktuelle Gesichtspunkte zur reformatorischen Abendmahlsdebatte

Der folgende Beitrag stammt aus der Feder eines reformierten Zürcher Pfarrers, der schon wiederholt in unserem Organ über Fragen des innerkirchlichen evangelischen Raumes referiert hat. Hier befasst er sich von seinem Standpunkt aus mit der reformatorischen Abendmahlsdebatte. (Red.)

Die Eucharistie rückt je länger je mehr ins Blickfeld der ökumenischen Diskussion. Bei genauem unvoreingenommenen Überprüfen scheinen die Positionen in der Tat nicht so grundverschieden zu sein, wie man dies gemeinhin annimmt. Das Eucharistieverständnis der Kirchen könnte die Ökumene recht eigentlich befruchten, wenn man sich der Mühe unterzieht, Lehre und Praxis der Schwesterkirchen ohne Scheuklappen zu studieren. Der bekannte Berner Zwingli-Forscher Gottfried W. Locher unterzieht in seiner neuesten Publikation die Abendmahlsdebatte der Reformatoren einer genauen Prüfung und zieht daraus die Lehre für das Verständnis und die Feier des Abendmahls heute. Die als «Theologische Studie» 110 erschienene Arbeit trägt den tiefgründigen, schmerzlichen Titel «Streit unter Gästen» (Theologischer Verlag Zürich). Der gebotene Überblick bildet das Resultat von akademischen Vorlesungen und Referaten vor Pfarrern und Kandidaten, vor Ökumenikern, Lutheranern, Reformierten und Unierten. Zwei Drittel der Schrift umfassen die bedeutsamen Belegstellen und Hinweise. Herangezogen werden neben offiziellen Deklarationen vorzugsweise Bekenntnisschriften, welche die Gemeindefrömmigkeit manchmal stärker prägen als die Spezialschriften der theologischen Lehrer. Der Tisch ist jedenfalls reich gedeckt. Locher ist der Überzeugung, dass wir dabei jedesmal neu mit Staunen die Erfahrung des gegenwärtigen Herrn erleben dürfen. Die Schrift verdient unsere volle Aufmerksamkeit, welcher Position wir auch immer angehören mögen.

Locher bezeichnet den gegenseitigen Ausschluss vom Abendmahl in aller Deutlichkeit als «Sünde vor Gott». Mit dieser schmerzhaften Wunde der Ökumene findet er sich nicht ab. 440 Jahre nach Marburg, 400 Jahre seit Trient, rund 200 Jahre seit dem Abklingen der Gegenreformation dürfte die nötige Distanz gewonnen sein, um in einer gewissen Beruhigung eine Neubesinnung einzuleiten, die freilich längst überfällig ist. In einem ersten Absatz charakterisiert Locher die Haupttypen der reformatorischen Abendmahlslehre. Gemeinsam ist den Reformatoren die fundamentale Bedeutung des Wortes. «Dieselbe Funktion, die im Römischen Gottesdienst dem Sakrament zukommt, erfüllt nunmehr die Verkündigung: reale Präsenz des Herrn. Diese heisst wie von alters der *Heilige Geist*.» Dieses reformatorische Festhalten an der realen Präsenz wird auf römisch-katholischer Seite oft zu wenig zur Kenntnis genommen. Bei Luther wird vermerkt, dass er sich bei aller scharfen Ablehnung der Messe gegenüber der Transsubstantiationslehre verhältnismässig gleichgültig verhielt. Auf eine Erklärung des «Wie» der Identität des Leibes Christi mit den Elementen wollte er sich eigentlich gar nicht einlassen. Noch zu wenig wird bei Zwingli realisiert, dass für ihn das Gedächtnismahl nicht Rückschau bedeutet, sondern Vergegenwärtigung, «ernüwerung», gültige Gegenwart des Leibes des Herrn. Für Luther gilt: «Realpräsenz des Leibes Christi, der die Gottheit in sich schliesst.» Bei Zwingli liegt der Ton umgekehrt «Realpräsenz der Gottheit Christi, welche seine Menschheit mit sich bringt.» Locher hat solche Finessen sehr deutlich ausgearbeitet in seiner Studie «Grundzüge der Theologie Huldrych Zwinglis im Vergleich mit derjenigen Martin Luthers und Johannes Calvins» in Zwingliana 1967 Hefte 1 und 2. Nur angedeutet wird in «Streit unter Gästen» die eigenartige Ähnlichkeit der calvinischen und der griechisch-orthodoxen Eucharistiedeutung sowie das Common Prayer Book der Anglikaner, das nach Herkunft und Lehre zur reformierten Familie gehört, aber einen eigenen Typus darstellt.

Unter den Gemeinden stellt Locher fest, dass sie konfessionell weniger ängstlich seien als ihre Behörden. Innerhalb der evangelischen Kirchen waren die Gemeinden seit 150 Jahren im allgemeinen bereit zur Union. Die Gemeinden erfahren bei der Abendmahlsfeier die besondere Nähe des Herrn, die Verpflichtung und Bereitschaft zur Vergebung sowie das bekennende Zusammenkommen der entschlossenen Christen.

Als Dogmatiker und Historiker meint Locher, dass man nach dem Zeugnis des Neuen Testaments sich trotz aller Differenzen in Überlieferung, Auslegung und Form gut vertragen hat, weil man der Überzeugung war, es gebe nur ein Herrenmahl, gleichgültig in welcher Deutung und in welcher Gestalt. Er distanziert sich in aller Form von einer konservierenden und repristinierenden Fortsetzung der überkommenen Fragestellungen. Noch aber starrt man vielerorts wie im Mittelalter auf die Elemente Brot und Wein, statt dass man eintritt in den ganzen, lebendigen Vorgang des gemeinsamen Mahles.

Die heutige Generation fragt nicht mehr: «Wie geht die Substanz von Brot und Wein mit der Substanz eines verklärten Körpers zusammen?» sondern: «Ist er persönlich hier?» So heisst Realpräsenz Personalpräsenz. Calvin gibt dabei am deutlichsten durch die Betonung des Heiligen Geistes dem Geheimnis des personalen «Bei-uns-seins» des Herrn Raum. In der Frage der Realpräsenz nimmt man tatsächlich die tiefsten Intentionen der Reformatoren auf.

Locher versteht das Abendmahl als Demonstration der «Communio sanctorum». Die Realpräsenz des Nächsten wird nicht ausgeklammert. In der persönlichen Begegnung der Christen wird das Abendmahl zur gegenseitigen Stärkung und Verpflichtung, was in den Dogmatiken und Liturgien noch weithin übersehen ist. Die Friedhofsstimmung müsste abgeschüttelt werden. In Liturgien und Liedern sollte wie im Urchristentum österlicher Glanz ausstrahlen. Der eschatologische Jubel darf nicht fehlen. Nach Locher liegt der Sinn der Handlung nicht im Mysterium, sondern darin, dass Christus in ihr die Sphäre des Numinosen durchbrochen hat und durchbricht. Bei allem Verständnis für die geschlossene Feier in geweihter Stille rechnet er auch mit der Möglichkeit einer offenen Feier, die im Stil eines nüchternen Realismus in äusserster liturgischer Askese durchgeführt wird. Wenn das Abendmahl in urchristlich-profaner Form als wirkliches Mahl gefeiert würde, könnte es auch unmittelbar verstanden und nachempfunden werden. So dürfte es sich auch in einem entschlossenen Engagement für die Welt äussern.

Wir dürfen die Präsenz des Herrn nicht nur lehren und deklarieren, sondern wir sollten auf sie zählen. Wenn wir das Mahl des Herrn feiern, dann sind wir Gäste und haben nicht das Recht, einen andern Jünger draussen stehen zu lassen.

Die Schrift ist knapp gehalten. An einigen Stellen hätte man sich eine weitere Ausführung der angedeuteten Gedanken gewünscht. Durch die angegebenen Quellen und Schriften erhält man freilich die nötigen weitern Impulse. Gerade in ihrer Kürze bleibt die Studie handlich und lesbar. Sie eignet sich hervorragend als Grundlage für Aussprachen. Dem ökumenischen Gespräch steht überdies durch den umfangreichen Apparat ein Enchiridion massgeblicher Erklärungen zum Abendmahlsproblem zur Verfügung. Die Schrift bietet eine hilfreiche Handgabe für die Beilegung eines Streites unter Gästen. Dem Verfasser liegt alles daran, dass man es beim Abendmahl allgemein erfahrend zur Kenntnis nimmt: «Der Herr ist hier.»

Hans Bühler

Missionsauftrag der Kirche – notwendig und doch umstritten

«Das Werk der Evangelisation ist eine Grundpflicht des Gottesvolkes», lesen wir im Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche (N. 35), welches das Zweite Vatikanische Konzil veröffentlicht hat. Es sind darüber noch keine acht Jahre vergangen. Und trotz der Feststellung der Konzilsväter gingen die Berufe zum uneingeschränkten Missionseinsatz (Priester, Brüder, Schwestern) Jahr für Jahr zurück, wenigstens in jenen Ländern, die bisher den höchsten Anteil an Berufungen gestellt hatten. Ist diese Erscheinung eine eher zufällige, oder hat sie als Ursache eine geistige Umorientierung hinter sich? Diesen Fragen geht der folgende Beitrag nach.

Kämpften sie gegen Windmühlen?

Die Episode aus dem Ritterroman des Spaniers Cervantes ist bekannt. Er lässt seinen «Helden» Don Quichote zum Kampf gegen den endlich gefundenen Gegner antreten, der sich bei näherem Hinsehen als harmlose Windmühle entpuppt. Literarisch gab Cervantes damit dem entarteten Rittertum den Todesstoss. Muss man den während Jahrhunderten dauernden Einsatz der Kirche auf dem Missionsfeld schliesslich auch als einen im Grunde nutzlosen Kampf gegen Windmühlen bezeichnen? Opferten unsere Männer und Frauen in den Missionen ihr Leben und Blut zu Zehntausenden umsonst? Gibt es heute nicht auch in der Theologie Cervantes, die behaupten, das Dogma von der «Alleinseligmachenden» Kirche sei endgültig beiseite zu legen und also der Kampf gegen Windmühlen einzustellen? Erklärten schliesslich nicht die Konzilsväter selber, dass «Gott Menschen, die das Evangelium ohne ihre Schuld nicht kennen, auf Wegen, die er weiss, zum Glauben führen kann»? [1]

Was zunächst die Theologen angeht, so haben sie entweder den Missionsauftrag der Kirche nicht verstanden — auch das ist möglich — oder — und das ist wahrscheinlicher — sie wurden missverstanden. Mit Sicherheit aber wurden die Konzilsväter missdeutet, wenn man aus dem zitierten Satz eine indirekte Ablehnung der missionarischen Tätigkeit herauslesen wollte. Wer an der besagten Stelle nämlich weiterliest, stösst auf die ebenso bedeutungsvollen Nachsätze: «So liegt doch auf der Kirche die Notwendigkeit und zugleich das heilige Recht der Verkündigung des Evangeliums. Deshalb behält heute und immer die missionarische Tätigkeit ihre ungeschmälerte Bedeutung und Notwendigkeit» [2]. Die «Wende» des Konzils liegt also nicht darin, dass es die Missionierung als weniger bedeutungsvoll erklärt, sondern darin, dass es mit seinen Worten darauf hinweist, es gehe weniger um die Zahl als die Art (Qualität) der Bekehrungen.

Warum aber stellten sich die Konzilsväter ganz und gar hinter den Missionsauftrag der Kirche? Weil es sich eben nicht um einen überholten Kampf gegen Windmühlen handelt:

Nein, es geht um den Nerv des Christlichen!

Bei allem Respekt vor anderen Religionen, die «doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet» [3] muss die Kirche daran festhalten, dass ihre eigene Existenz eben etwas Einmaliges darstellt. Denn ihr Ursprung geht auf ein persönliches Eingreifen Gottes zurück, der beschloss, «auf eine neue und endgültige Weise in die Geschichte der Menschen einzutreten» [4]. Darum sandte Gott seinen eigenen Sohn als unseren menschgewordenen Bruder, der durch seinen Tod alle Menschen mit sich versöhne. Versöhnung setzt immer Schuld voraus. In der Tat lehrt uns die Offenbarung Gottes, dass jeder Mensch vor Gott grundsätzlich in Schuld steht, solange er sich ihm nicht im Glauben an Jesus Christus öffnet (Vgl. Jo 3,3—6). Christus selber bezeichnet sich als jenen, der «gekommen ist, zu suchen und heil zu machen, was verloren war» (Lk 19,10). Die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte betonen unermüdlich, «dass nicht geheilt ist, was nicht von Christus angenommen ist». Diese Sicht von der ausweglosen Unheilssituation des Menschen, der nur auf sich selber abstellen will, ist heute nicht wenigen unter uns entschwunden. Ohne sie aber bleibt der Missionsauftrag der Kirche tatsächlich unverständlich.

Christus wollte die Menschen aber nicht nur als einzelne, sondern als ein neues *Volk* zur Gemeinschaft mit Gott zurückführen. Darum stiftete er seine Kirche als «Sakrament des Heiles [5], d. h. als ein wirksames Zeichen seiner Sendung, die eben in dieser Kirche fortdauert. Die Kirche ist also aus ihrem Wesen «missionarisch», d. h. sie steht immer unter dem Auftrag ihrer Sendung, wie sie Matthäus am Schluss seines Evangeliums zusammenfasst: «Geht also hin, und macht alle Völker zu Jüngern, indem ihr sie tauft auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und sie alles lehrt, was ich euch geboten habe» (Mt 28, 19—20).

Nutzen wir die gegenwärtige Chance?

Wir stellen heute unter den Völkern ein Verlangen nach Zusammenarbeit und Austausch, nach Ausgleich aufgrund von Gegenseitigkeit fest, wie es in diesem Mass bisher noch nie in Erscheinung getreten ist. Zeugen dieser Bemühungen sind die grossen Weltorganisationen auf politischem Gebiet (UNO), auf dem von Kultur und Erziehung (UNESCO), von Ernährung und Entwicklung (FAO), auf jenem des Gesundheitswesens (WHO). Mit Rotchina ist das grösste Volk der Erde in diesen Ring getreten. Gewiss mischt sich auch der Sand handfester wirtschaftlicher und politischer Interessen in das Getriebe all dieser Organisationen. Aber es bleibt auch der Platz für die Christen und damit für die Botschaft des Evangeliums frei, soweit nicht politischer Terror das verunmöglicht. Hätten wir dieser Welt nicht zu zeigen, dass das, was den innersten Wünschen aller Menschen entspricht, die Einheit der Menschen in einer einzigen Gemeinschaft, eben auch dem Heilsplan Gottes entspricht? Müsste nicht die Kirche gerade heute dem Menschen künden, was es um ihn ist und worin seine volle Berufung liegt? Nämlich in Christus, dem Ursprung und Urbild jener erneuerten, von brüderlicher Liebe, Wahrhaftigkeit und Friedensgeist durchdrungenen Menschheit, nach der alle verlangen? Ist nicht gerade heute die Stunde, zu sagen, dass niemand durch sich selbst und aus eigener Kraft von der Sünde erlöst und über sich hinausgehoben wird, niemand von seiner Schwäche, Einsamkeit und Knechtschaft frei gemacht wird, es sei denn durch Christus? Kann das eine von der Last des Kolonialismus endlich befreite Kirche nicht gerade heute glaubhaft verkünden? Das wirksamste Ferment der Freiheit des Fortschrittes, der Einheit und des Friedens ist die Botschaft von Christus und das Leben aus Christus. Wenn wir das vergessen, schaffen wir mit aller Entwicklungshilfe nichts anderes als neue, brüchige Interessen- und Wohlstandsgesellschaften.

Was können wir nun praktisch tun?

— 1. Wir müssen die Dankbarkeit für das Geschenk des Glaubens in uns erneuern. Daraus wachsen: die Einsicht, dass wir für den Missionsauftrag der Kirche die Mitverantwortung tragen, und der Wille, diese Verantwortung in die Tat umzusetzen.

— 2. Das Kritisieren der Missionswerke vom grünen Tisch aus sollten wir tunlichst unterlassen. Hier haben die Fachleute das Wort und jene, die an Ort und Stelle handeln. Unsachliche Kritik lähmt nur die Bereitschaft zum persönlichen und materiellen Einsatz.

— 3. Lassen wir uns über die tatsäch-

[1] Missionsdekret, N. 7.
[2] Ebda.
[3] Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen, N. 2.
[4] Missionsdekret, N. 2.
[5] Ebda.

lichen Leistungen auf dem Sektor Mission sachlich informieren. Es hat sich hier, trotz anderweitiger Versuche, gezeigt, dass die meisten es vorziehen, solche Werke und Personen zu unterstützen, die sie näher kennen. Eben darum existieren die manchmal abschätzig als «Missionsblättli» betitelten Zeitschriften der einzelnen Missionsgesellschaften. Niemand muss alles abonnieren. Er helfe da, wo er helfen will.

— 4. Ermutigen wir die missionarischen Berufungen aller Art in unseren Familien und Pfarreien, und unterstützten wir sie mit unserem Gebet. Denn noch lange nicht alle einheimischen Kirchen haben genügend eigenes Personal zur Verfügung.

— 5. Unterstützen wir auch die sogenannten Päpstlichen Missionswerke [6], da sie den grössten Anteil an die Kosten von Bistümern und Priesterseminarien beisteuern.

Wir wollen unsere Überlegungen zur wahrhaft katholischen Weite, wie sie gerade im Missionsauftrag zur Geltung kommt, mit einem Wort des grossen Augustinus beschliessen: «Wir wollen lieben, was mit uns zu jenem Reich kommen kann, wo niemand sagt: ‚Mein Vater', sondern alle zu dem einen Gott sagen: ‚Vater unser'.» *Markus Kaiser*

[6] Ihnen kommt das Opfer vom Missionssonntag zugute, das dieses Jahr auf den 21. Oktober fällt.

Gebetsmeinung für Oktober 1973: «Dass die missionarische Sendung der Kirche in ihren Gliedern lebendiger zum Ausdruck komme.»

Die Evangelisierung in der heutigen Welt

Tagung des Seelsorgerates der Diözese Chur im Jugend- und Bildungszentrum in Einsiedeln

Der Churer diözesane Seelsorgerat versammelte sich am 22. September 1973 in Einsiedeln zu seiner achten Sitzung der laufenden Amtsdauer. Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete ein längeres Dokument über die «Evangelisierung der heutigen Welt». Es wurde vom Sekretariat der Bischofssynode in Rom veröffentlicht, damit es in den Ortskirchen auf möglichst breiter Basis besprochen werden kann. In einem einleitenden Wortgottesdienst wies Bischof Dr. Johannes Vonderach auf die Bedeutung des Themas hin. Ausgehend von der Predigt des Apostels Paulus in der damaligen Weltstadt Athen zeigte der Diözesanbischof, wie Paulus Athen in einer ganz anderen Situation die Glaubensbotschaft zu verkünden hatte als etwa in vorwiegend jüdischen Gemeinden. Er zog einen Vergleich mit der heutigen Lage, die in vielen Belangen derjenigen des damaligen Athen ähnlich sei. Damals war die Stunde des Paulus angebrochen. Heute sei unsere Stunde da.

Tagungsleiter Bischofsvikar Dr. Alois Sustar erläuterte den Inhalt des römischen Textes. Er sei als Arbeitsunterlage für die im Oktober 1974 stattfindende Bischofssynode geschaffen worden und erstmals nicht als Geheimdokument den Bischöfen zugesandt worden. Man wünsche im Gegenteil eine Diskussion auf breitester Basis. Bischofsvikar Sustar unterliess es nicht, auf die Bedeutsamkeit dieses Ereignisses ausdrücklich hinzuweisen. Das Dokument geht von einer Begriffsbestimmung des Wortes Evangelisation aus. Der aus dem französischen Sprachraum übernommene Ausdruck meint «jene Tätigkeit, durch die die Kirche das Evangelium verkündet, so dass daraus der Glaube geweckt, dargelegt und gefördert wird». Es geht also bei der Bischofssynode im Oktober des nächsten Jahres um die Verkündigung in einem weiteren Sinn. Das Dokument legt dann die heutige Situation der Evangelisierung dar und hält einige theologische Grundsätze fest. In der Überzeugung, dass sich die Forderungen an eine zeitgerechte Verkündigung auch in praktischen Hinweisen, Anweisungen und zum Teil auch in «Rezepten», also in ganz konkreten Unternehmungen, niederschlagen müssen, enthält das Schreiben am Schluss einen Fragenkatalog. Dieser wurde nun dem Rat vorgelegt. Er sollte sich darüber aussprechen und seine Stellungnahme zuhanden des Vertreters der Schweizerischen Bischofskonferenz formulieren.

Fünf Gruppen bearbeiteten je einen Teil des Fragenkatalogs. Die Auswertung der angeregten Diskussionen war in mancher Hinsicht bezeichnend. Es zeigt sich, wie schwierig es ist, Fragen zu formulieren, die für die verschiedenen Teilkirchen in gleicher Weise ans Lebendige gehen. So konnte oft auf allgemeine Fragen eben nur eine allgemeine Antwort gegeben werden, was der Zielrichtung des Fragenkatalogs («praktische Anwendungen») kaum genügend gerecht werden konnte. Bischofsvikar Sustar wies denn auch einige Male mit Recht darauf hin, dass jede Ortskirche vor einer eigenen Situation stehe und ihre Probleme aus der eigenen Erfahrung zu lösen habe. Der soziale Gehalt der christlichen Botschaft zum Beispiel erhält in Ländern der Dritten Welt ein anderes Gepräge als in unserem Bistum. Ein Streit, ob mehr die Vertikale oder die Horizontale zu betonen sei, geht deshalb an der eigentlichen Fragestellung vorbei. Für unsere Verkündigung werden die Verkündigung des geistigen Fortschrittes sowie die Anleitung zur Verinnerlichung und zur persönlichen Lebensbewältigung aus dem Glauben ein besonderes Gewicht erhalten. Anderswo mögen die Verhältnisse andere Akzente fordern.

Auch die Frage nach der zeitgemässen Form der Predigt und der Katechese wurde gestellt. Verschiedene Wünsche wurden laut, so der Wunsch nach einer guten Ausbildung der Prediger. Auch Jugendarbeit und Presse kamen zur Sprache. Man bedauerte die Isolation des Predigers und erzählte Beispiele von gemeinsamer Predigtvorbereitung. Man wiederholte die Überzeugung, dass ein Prediger, der selbst von einem tiefen Glaubenserleben getragen werde, von selbst das richtige Thema und das richtige Wort finde. Man unterstrich das gute Beispiel in der Familie als wichtige Form der Evangelisation des Laien. Man wünschte eine vermehrte Mitarbeit des Laien beim Erfüllen des Verkündigungsauftrages der Kirche. Auch von der Gruppenbildung im Rahmen der christlichen Gemeinden war die Rede sowie von der Kraft des Zeugnisses einer armen und demütigen Kirche. Aber viel Konkretes führte die Diskussion nicht zutage, so dass ein Teilnehmer mit Recht die Forderung aufstellte, das Thema müsste im Rat weiterverfolgt werden.

Die übrigen Traktanden wickelten sich rasch ab. Die in der letzten Sitzung durchberatenen Briefe über die Beziehungen zu den ausländischen Mitchristen, die an die Verantwortlichen in der Seelsorge und in den Kirchgemeinden gesandt werden sollen, wurden endgültig bereinigt. Direktor Hans Rüegg, Mitlödi, hat dabei hervorragende Arbeit geleistet. Herr Eugen Waldner, Zürich, wurde als Vertreter des Rates in der Pastoralkommission für eine weitere Amtsdauer bestätigt. Der Idee eines zu schaffenden Mitteilungsblattes für die Seelsorgeräte und Pfarreiräte der deutschsprachigen Schweiz stimmte der Rat grundsätzlich zu. Die fruchtbare Tagung erhielt durch die Anwesenheit eines Priesters aus dem Südsudan eine besondere Note. Während 17 Jahren herrschte dort ein von uns kaum beachteter Bürgerkrieg, der über eine halbe Million Opfer gefordert hat. Der tiefschwarze Gast hörte sich die Verhandlungen an. Die reichbefrachtete Traktandenliste erlaubte es leider nicht,

ihn um eine kurze Schilderung der Verhältnisse in seiner Ortskirche zu bitten, obwohl ein solcher Bericht für die Mitglieder eines diözesanen Seelsorgerates sehr wertvoll gewesen wäre.

Adelhelm Bünter

Warum nicht auch der Sakristan?

Unsere Kirche sieht sich heute einem drängenden Notstand gegenüber, genügend Diener am Wort und Brot des Herrn zu finden. Man sucht nach neuen Möglichkeiten und nennt als eine den Zuzug von «viri probati», und bereits taucht die Möglichkeit, ja teils sogar Notwendigkeit von «priesterlosen Gottesdiensten» auf, was in aussereuropäischen Gegenden bereits eine Selbstverständlichkeit ist und nun auch auf unseren Kontinent übergreift (vgl. Erlass von Kardinal König, Wien).

Man gibt sich keiner Illusion hin, dass das Ausfindigmachen von solchen «viri probati», das heisst von Männern, die sich in Kirche, Beruf und Familie bewährt haben, nicht leicht ist und dass, wenn sie schon aufgefunden werden können, ihre Stellung im Dorf nicht einfach sein wird. In dem im Rex-Verlag, Luzern, erschienen Buch «Priestermangel — Neue Aufgaben für die Gemeinde» von Heinz Graf nennt der Autor solche Schwierigkeiten. «Wo sind solche Männer, denen man zumuten kann, sich an die Gemeinde Sonntag für Sonntag zu binden — dies neben einem vielleicht strengen Beruf —, sich Woche für Woche auf die Sonntagspredigt vorzubereiten, zu den Kranken und Sterbenden zu gehen und immer so bereit zu sein, dass sie wirklich für die anderen da sind?» Mit dem Gottesdienst ist es nicht getan, man muss auch einmal darüber nachdenken, «was eine Gemeinde zusammenhält», ob es nur der gemeinsame Gottesdienst ist oder nicht auch die Person des Pfarrers.

Dürfen wir nicht einmal die Frage stellen: Warum versucht man es nicht mit dem Sakristan?» Natürlich kommen nur wenige in Frage — bei entsprechender Schulung und Auswahl allerdings mehr und mehr —, nur solche, die gut ausgebildet sind und die sich in Pfarrei, Familie und Öffentlichkeit wirklich bewährt haben und von den Leuten als solche anerkannt werden. Mit etlicher Verlegenheit lesen wir im oben zitierten Buch, wie sich der Autor windet und die fast Ausschliesslichkeit des Vorhabens einsieht und nie den Sakristanen, wenigstens theoretisch, in Erwägung zieht. Wir meinen, dass dies Ausdruck etlicher Geistlichen ist, die das einfach nicht sehen wollen.

Vielleicht haben wir noch genügend Zeit, uns auf den Tag X vorzubereiten, den Tag, da es einfach nicht mehr geht. Ein solch möglicher Weg ist der Zuzug des Sakristans als Lektor und vor allem zur Spendung der hl. Kommunion. In etlichen unseren Gläubigen geistert immer noch der Gedanke, der Leib des Herrn darf nur von geweihten Händen berührt werden, was auch zur Ablehnung der Handkommunion führt. Wenn unsere Leute sich langsam daran gewöhnen, dass auch ein Laie Kommunion austeilen darf, werden sie weniger staunen, wenn einmal ein Laie allein einen Wortgottesdienst mit Kommunionspendung halten muss.

Wenn der Sakristan wirklich ein «vir probatus» ist, werden die Gläubigen das als die gegebendste Lösung finden. Abgesehen davon, dass ein festangestellter Sakristan die beste Garantie ist, dass jemand die Interessen der Kirche im Dorf wahrnimmt.

Eine Voraussetzung scheint mir allerdings schon heute vordringlich zu sein: Nur in einem liturgischen Gewand! Ohne dieses ist der gesunde Sinn unseres Volkes zu sehr strapaziert; mit einem liturgischen Gewand gewöhnen sich die Leute leichter an veränderte, aber notwendige Verhältnisse.

Karl Wiesli

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Aus den Verhandlungen der 141. Bischofskonferenz

Vom 1. bis 3. Oktober 1973 versammelten sich die Mitglieder der Schweizerischen Bischofskonferenz in Freiburg unter der Leitung ihres Präsidenten Nestor Adam, Bischof von Sitten, zu ihrer 141. Sitzung. Die General- und Bischofsvikare der Schweiz, die zur gleichen Zeit ihre eigene Versammlung hielten, nahmen ebenfalls an einem grossen Teil der Sitzung der Bischofskonferenz teil. Über die Verhandlungen wurde der folgende amtliche Pressebericht veröffentlicht:

Die Bischöfe, ihre General- und Bischofsvikare diskutierten zunächst ausführlich einen Entwurf zur Stellungnahme der Bischofskonferenz zur straflosen Schwangerschaftsunterbrechung. Sie verabschiedeten einen Text, mit dem sie auf die Einladung zur Vernehmlassung des EJPD antworten wollen. Im wesentlichen führt die Bischofskonferenz darin folgendes aus:

1. Vom ethischen Standpunkt aus ist die Schwangerschaftsunterbrechung abzulehnen. Jeder Mensch hat ein grundlegendes Recht auf Leben, über das niemand verfügen kann.

2. Den sozialen Massnahmen, der Mitverantwortung des einzelnen und der Gesellschaft, der Gewissensbildung und der sexuellen Erziehung ist eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

3. Der Schutz des Lebens muss auch Gegenstand gesetzlicher und strafrechtlicher Bestimmungen des Staates sein. Die grundlegenden ethisch-sozialen Werte müssen auch strafrechtlich geschützt werden.

4. Die völlige Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung und die Fristenlösung werden entschieden abgelehnt, da sie dem Grundsatz des ungeteilten Schutzes des menschlichen Lebens widersprechen.

5. Ebenfalls wird die soziale Indikation abgelehnt, da soziale Not durch soziale Massnahmen und nicht durch die Zerstörung menschlichen Lebens behoben werden muss.

6. Zu den einzelnen Indikationen, die im Vorschlag des EJPD enthalten sind, nimmt die Bischofskonferenz differenziert Stellung und bringt ihre ernsten Bedenken und Einwände vor. Sie verschliesst sich jedoch nicht der Notwendigkeit, eine politisch verantwortbare Indikationenlösung zu finden.

7. Die Bischofskonferenz betont in ihrer Stellungnahme, dass sie sich der Grenzen der strafrechtlichen Bestimmungen wie auch des grundlegenden Stellenwertes der Gewissensüberzeugung und der Gewissensfreiheit voll bewusst ist. Sie will deshalb alles tun, was in ihrer Zuständigkeit und Möglichkeit liegt, um die persönliche und soziale Verantwortung und die Hilfeleistung zu fördern.

Das zweite zentrale Thema der Bischofskonferenz war die Diskussion über die Vorlage «Ehe und Familie im Wandel der Gesellschaft» der Synode 72. Diese Vorlage wird für die 2. Lesung vorbereitet. An der Aussprache nahmen auch verschiedene Vertreter der Synodenkommissionen teil. Die Bischofskonferenz formulierte einige Grundsätze, die den Bischöfen ermöglichen sollen, an ihren Synoden Stellung zu nehmen.

Bischof Johannes Vonderach, Chur, Delegierter für die Bischofssynode 1974 in Rom, erörterte die Vorbereitung der Bischofssynode. Das Thema «Die Evangelisierung der heutigen Welt», zu dem ein erstes Arbeitsdokument vorliegt, soll auf möglichst breiter Basis diskutiert werden. Diözesane Priester- und Seelsorgeräte, verschiedene interdiözesane Kommissionen und Gremien wurden eingeladen, ihre Stellungnahmen zu den vorgelegten Fragen zu erarbeiten. Die Bischofskonferenz wird sich mit der Vorbereitung der Bischofssynode erneut befassen.

Zur Vorbereitung des Heiligen Jahres 1975 unter dem Thema Versöhnung genehmigte die Bischofskonferenz einen Plan, nach dem das Jahr der Versöhnung zuerst auf der Ebene der Ortskirche vorbereitet und durchgeführt werden soll.

Der Sekretär der Bischofskonferenz *Paul Werlen* und der Pressereferent *Alois Sustar* wurden für weitere drei Jahre in ihrem Amt bestätigt.

Erklärung der schweizerischen Synodalversammlung (8./9. September 1973) zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs

1. In der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch geht es um den Menschen, das menschliche Leben, seinen Wert und seine Schutzwürdigkeit unter dem ethischen, sozialen und rechtlichen Gesichtspunkt. Da gegenwärtig in der Schweiz eine neue Gesetzgebung im Sinne einer Liberalisierung oder gar völligen Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs vorbereitet wird, hat die Frage ihre besondere Aktualität. Sie muss jedoch stets in grösserem Zusammenhang der Probleme gesehen werden, die sich aus den Tatsachen des Krieges, der Gewalttätigkeit, der Folterungen, der ungünstigen Umweltbedingungen usw. ergeben. Jedes Vergehen gegen das menschliche Leben, und zwar auf jeder Entwicklungsstufe, ist ein Übel und ein Versagen des einzelnen und der Gesellschaft, auch wenn dies aus manchen Gründen im konkreten Fall unvermeidlich erscheinen mag.

Der ethische Aspekt

2. Vom Beginn des embryonalen Lebens an bedeutet der Schwangerschaftsabbruch die Zerstörung menschlichen Lebens und ist deshalb vom sittlichen Standpunkt aus abzulehnen, denn jeder Mensch hat ein grundlegendes Recht auf Leben. Dieses Leben muss durch die Gesellschaft geschützt werden. Auch wenn es zunächst unerwünscht und nicht angenommen ist, so hat doch niemand das Recht, darüber zu verfügen, auch nicht die Mutter. Der Schwangerschaftsabbruch kann nicht als eine rein private Angelegenheit angesehen werden, denn jedes Leben steht in einer Wechselbeziehung zur Gemeinschaft. Dennoch engagiert eine solche Entscheidung zuerst das persönliche Gewissen.

3. Nach unserem christlichen Glauben ist zudem jede Person einzig in ihrer Art und wird von Gott geliebt; das werdende Kind wird von Gott als ein Geschöpf bejaht und hat eine zeitliche und ewige Bestimmung. Diese Überzeugung bestärkt uns wesentlich in unserer Achtung vor dem beginnenden Leben.

Der soziale Aspekt

4. Das grundlegende Recht auf Existenz, das jedes menschliche Leben besitzt, ist in mancher Hinsicht schwerwiegend gefährdet. Darum ist es ungerecht und widersprüchlich, Frauen und Ehepaare anzuklagen, solange auf sozialer und erzieherischer Ebene dem Schwangerschaftsabbruch nicht wirksam vorgebeugt wird. Deshalb erachtet es die Synode als besonders dringend, auf folgende Aufgaben hinzuweisen:

5. Es ist die Pflicht aller, der Familie und besonders der Kirche, den Sinn für die Verantwortung gegenüber dem Leben in allen seinen Formen und in jeder seiner Phasen zu wecken und zu fördern.

6. Eine Frau, die aus Verzweiflung den Schwangerschaftsabbruch als letzten Ausweg gewählt hat, darf weder verachtet noch sich selbst überlassen werden, vielmehr ist ihr wirksam zu helfen.

7. Die ledige Mutter darf weder diskriminiert noch benachteiligt werden. Jede Frau, die ihr Kind annimmt, verdient Hilfe und Achtung. Die Gesellschaft hat die Pflicht, diese Hilfe zu gewährleisten und rechtlich zu sichern.

8. Nichtverheiratete Mütter, die sich in Sorge um ein geordnetes Aufwachsen des Kindes frei dazu entschliessen, dieses adoptieren zu lassen, sind in ihrer Entscheidung zu respektieren. Diesbezügliche Schritte sollen erleichtert werden. Das gleiche Verständnis verdienen Ehepaare, die aus grosser Not heraus ein Kind zur Adoption freigeben.

9. Die Sozialpolitik in den Bereichen Wohnungsbau und Mietzins soll vermehrt darauf ausgerichtet sein, dass Familien mit Kindern (besonders kinderreiche Familien und Gastarbeiterfamilien) eine Wohnung finden, die ihren Bedürfnissen und Mitteln entspricht.

10. In der ganzen Schweiz sind die Sozialfürsorge für schwangere Frauen, wie auch Versicherungen, die für Schwangerschaft und Geburt hinlänglich aufkommen, zu fördern. Vermehrt sollen Möglichkeiten für Teilzeitarbeit geschaffen werden.

11. Der Schwangerschaftsabbruch kann auf keinen Fall eine Methode der Familienplanung sein. Deshalb sind wirksame Methoden der Familienplanung anzuwenden. Es sind Beratungsstellen einzurichten und bereits bestehende zu fördern. Diese sollen den Eheleuten und allen anderen Ratsuchenden helfen, Entscheidungen zu treffen, wobei die Grundlage für diese Entscheidungen das richtig gebildete Gewissen sein muss. Wo solche Zentren bereits bestehen, soll nach Möglichkeit mit ihnen zusammengearbeitet werden.

12. Die Grundlage des ärztlichen Berufes ist die Ehrfurcht vor dem Leben und seine Erhaltung. Darum ist es eine unverantwortete Zumutung an die Ärzte, durch den Schwangerschaftsabbruch das Versagen der einzelnen wettzumachen und so zu ersetzen, was Kirche und Staat für eine entsprechende Information tun sollten, um allen zu helfen und sie auf eine verantwortete Elternschaft vorzubereiten. Wenn anderseits durch das Gesetz einige Fälle vorgesehen werden, in denen ein Schwangerschaftsabbruch straffrei durchgeführt werden darf, so kann dieser — mit minimalem Risiko für die Mutter — nur von einem Arzt vollzogen werden. Niemand darf jedoch einen Arzt oder eine Krankenschwester verpflichten dabei mitzuhelfen, wenn deren Gewissen es ihnen verbietet.
Man muss mit Nachdruck die Haltung jener verurteilen, die von der Not der werdenden Mütter oder Ehepaare profitieren und daraus eine Gewinnquelle machen. Das vermehrt noch die Rechtsungleichheit, die sich aus dem Unterschied zwischen Armen und Reichen ergibt.

Der rechtliche Aspekt

13. Zum Schutz des ungeborenen Lebens sind sicher auch strafrechtliche Bestimmungen nötig, obwohl diese weder das wichtigste noch das wirksamste Mittel sind. Die Grundlage für eine strafrechtliche Regelung muss der ethische Grundsatz sein: Das Leben des Ungeborenen muss geschützt, der Mutter geholfen und die Gesellschaft vor noch

grösserem Übel bewahrt werden. Sowohl die völlige Straflosigkeit als auch die Fristenlösung sind deshalb abzulehnen. Wenn das Gesetz für einzelne, genau umschriebene Fälle (Indikationen) die Straflosigkeit vorsieht, darf nicht übersehen werden, dass Schwangerschaftsabbruch immer Zerstörung menschlichen Lebens ist: Was in unserer Gesellschaft als legal gilt, ist deshalb noch nicht sittlich erlaubt. Gegenüber den Vorschlägen der Expertenkommission und des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes legen wir Wert darauf, den Standpunkt zu vertreten, der sich aus unserem Glauben ergibt; aber wir achten auch die Gewissensfreiheit jener, die unsere Überzeugungen nicht teilen.
Selbst nach einer Revision wird das Strafgesetz allein die beängstigende Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nicht verringern können. Der Gesetzgeber muss daher ein soziales Gesetz erlassen, damit das Recht jeder Mutter, ihr Kind zur Welt zu bringen, und das Recht jedes Kindes, zur Welt zu kommen, wirksam geschützt wird. Dieses Gesetz soll der Frau und dem Ehepaar die Sicherheit gewähren, ihr Kind erziehen zu können oder unter Umständen von Dritten erziehen zu lassen; es müsste unter anderem folgendes vorsehen: kostenlose Beratungen, eine psycho-soziale und evtl. medizinische Hilfe, entsprechende Familienzulagen, die Möglichkeit, eine geeignete Wohnung zu finden, einen strafrechtlichen Schutz gegen den Zwang zum Schwangerschaftsabbruch.

14. Die Schweizer Synode bittet alle Diözesen, eine Kommission zu bilden. Diese soll nach konkreten Mitteln zur Verwirklichung dieser Beschlüsse über die Vermeidung des Schwangerschaftsabbruchs suchen, insbesondere die notwendigen Beziehungen mit den staatlichen Instanzen, mit den Zentren für Familienplanung und evtl. mit den Kliniken aufnehmen. Ebenso sind mit den Verantwortlichen der Seelsorge und der Katechese Kontakte herzustellen. Die Synode ruft jeden einzelnen auf, an seinem Platz und im Rahmen seiner Möglichkeiten sich dafür einzusetzen.

Leben in der Mischehe

Beschlüsse der Schweizerischen Synodalversammlung (8./9. September 1973)

1. Trauungsliturgie

Zum Zeichen dafür, dass zwischen den Brautleuten bereits eine weitgehende Gemeinschaft im Glauben besteht, soll bei einer Mischehe die Trauung ökumenisch gestaltet werden, und zwar so, dass sie vom Brautpaar wie von seinen Angehörigen verstanden und innerlich mitvollzogen werden kann.

Für eine solche Trauung bestehen verschiedene Möglichkeiten:

— Im Normalfall wird die Trauung in der einen oder andern Kirche und nur vor einem Amtsträger stattfinden, jedoch stets in einem ökumenischen Geist. Damit wird die kirchliche Dimension der Ehe zum Ausdruck gebracht.

Wo jedoch die Teilnahme von Amtsträgern beider Konfessionen der Brautleute den ökumenischen Lernprozess fördern kann, empfiehlt sich, je nach der Situation:

— eine katholische, evangelische oder christkatholische Trauung unter Beteiligung (Assistenz) des Pfarrers der andern Konfession oder

— eine ökumenische Trauung durch partnerschaftliches Zusammenwirken der beiden Amtsträger, nach einer von den entsprechenden Kirchen vereinbarten Trauliturgie.

Auf jeden Fall soll die Ehevorbereitung für eine gemischte Trauung auf ökumenischer Grundlage geschehen.

2. Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit

Die Schweizer Synode ist der Meinung, dass das Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit der neuen ökumenischen Haltung nicht entspricht. Darum empfiehlt sie der Schweizerischen Bischofskonferenz, bei der zuständigen Instanz dahin zu wirken, dass dieses Ehehindernis beseitigt wird.

3. Anerkennung der nicht-katholischen Mischehentrauung

Die Schweizer Synode empfiehlt den zuständigen gesamtkirchlichen Instanzen, die Regelung zu treffen, dass bei bekenntnisverschiedenen Ehepartnern — sofern kein trennendes Ehehindernis vorliegt — die nicht-katholische kirchliche Trauung als gültige Eheschliessung anerkannt wird, wobei das gegenseitige Ja-Wort auf dem Standesamt oder in der Kirche als angemessener öffentlicher Ausdruck des Ehewillens betrachtet werden kann.

Erklärung der Schweizerischen Synodalversammlung (8./9. September 1973) über die Trennung der ausländischen Arbeiter von ihren Familien

1. Die vielfältigen Probleme der ausländischen Arbeiter beschäftigen mehrere Kommissionen. Die Synode erachtet es als angezeigt und notwendig, im jetzigen Zeitpunkt auf das Problem der Trennung vieler Gastarbeiter von ihren Familien besonders hinzuweisen.

2. Verschiedene eidgenössische Vorschriften zwingen fast einen Drittel der in der Schweiz lebenden Gastarbeiter zu einer langen Trennung vom Ehepartner und von den Kindern und verweigern ihnen, was ihnen als Menschen, Ehegatten und Vätern zusteht. Diese Bestimmungen bedrohen die Gastarbeiter mit Störungen im Gefühls- und Sexualbereich und verursachen dadurch zahlreiche Krisen im Familienleben, indem sie dessen Gleichgewicht und harmonische Entfaltung beeinträchtigen.

3. Die Beibehaltung einer derartigen Regelung, die heute nur noch auf fragwürdigen wirtschaftlichen Überlegungen beruht, stellt eine Ungerechtigkeit dar, die wir als engagierte Christen anprangern und beseitigen müssen.

4. Die Synode richtet an die Christen und an alle Menschen guten Willens den dringenden Appell, auf allen Gebieten (namentlich auf sozialer, politischer, gewerkschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene) konkrete Schritte zu unternehmen, damit unsere Gesetzgebung die Ehe aller Menschen, die dauernd oder vorübergehend in unserem Lande leben, anerkennt und schützt. Die Vorbereitung und Ausführung dieser Schritte muss in Zusammenarbeit mit den Gastarbeitern selbst geschehen.

5. Die Synode nimmt sich ihrerseits vor, die Verwirklichung konkreter Anstrengungen zur Lösung dieser Frage zu unterstützen. Im besondern befürwortet sie die Aufhebung der derzeitigen Regelung für Saisonarbeiter. Sie empfiehlt ihren Sachkommissionen, die Untersuchungen zu berücksichtigen, die auf diesem Gebiet von verschiedenen nichtsynodalen Fachinstanzen bereits angestellt wurden.

6. Die Synode unterstützt schliesslich die Schweizerische Katholische Arbeitsgemeinschaft für Fremdarbeiter (SKAF) in ihren Anstrengungen für eine gerechte Lösung des Problems.

Bistum Basel

Wahlen und Ernennungen

Es wurden gewählt oder ernannt:

Franz Jaeggi, bisher Pfarrhelfer in Wohlen AG, zum Pfarrer von Balsthal SO;

Franz Erni, bisher Vikar an der Franziskanerkirche in Luzern, zum Pfarrer von Bettlach SO;

Gerold Beck, bisher Vikar in Kriens, St. Gallus, zum Pfarrer von Gerliswil;

Jean Marie Perrig, Priester der Diözese Sitten, zum Vikar an der Franziskanerkirche in Luzern.

Folgende Mitglieder der Missionsgesellschaft Bethlehem, Immensee, stellen sich bis zur Aufnahme ihrer Arbeit in den Missionen in den Dienst der Seelsorge des Bistums Basel:

Emil Näf, St. Josef, Luzern;

Josef Braun, St. Michael, Basel;

Max Egli, St. Gallus, Kriens;

Johannes Bitterli, St. Karl, Luzern.

Sitzung des Priesterrates

Die nächste Sitzung des Priesterrates des Bistums Basel findet statt: Dienstag/Mittwoch, 23./24. Oktober 1973, im Centre St-François, Delémont. Als Traktanden sind vorgesehen: 1. Protokoll; 2. Ausländerseelsorge im Bistum Basel; 3. Evangelisierung der heutigen Welt (Thema der Bischofssynode 1974 in Rom); 4. Wahl eines Vertreters in die Pastoralplanungskommission; 5. Jahresbericht des Bistums Basel; 6. Informationen; 7. Varia.
Wünsche und Anregungen sind rechtzeitig einzureichen an: Dr. F. Dommann, Diözesane Pastoralstelle, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn. *F. Dommann*

Im Herrn verschieden

Johann Beerle, Pfarresignat, Mammern

Johann Beerle wurde am 22. Juni 1893 in Mammern geboren und am 14. Juli 1918 in Luzern zum Priester geweiht. Er wirkte in den ersten Priesterjahren als Vikar in Neuhausen (1918—19) und als Kaplan in Kreuzlingen (1919—23) und war dann von 1923 bis 1959 Pfarrer in Pelagiberg. Die Jahre des Ruhestandes verbrachte er in Mammern. Er starb am 1. Oktober 1973 und wurde am 5. Oktober 1973 in Mammern beerdigt.

Dr. Karl Lisibach, Eheanwalt, Solothurn

Karl Lisibach wurde am 6. Mai 1930 in Mümliswil geboren und am 10. Oktober 1956 in S. Ignazio in Rom zum Priester geweiht. Nach der Priesterweihe setzte er zunächst an der Gregoriana in Rom die theologischen Studien fort, die er 1961 mit dem Doktorat abschloss. Schon 1958 hat er als Vikar von Deitingen die erste Seelsorgestelle im Bistum Basel übernommen; 1960—63 wirkte er als Vikar in Basel (St. Anton). In den Jahren 1963—68 widmete er sich dem Studium beider Rechte. Nach einem weiteren Einsatz in der Seelsorge als Kaplan in Grosswangen (1968—70) wurde er 1970 zum Eheanwalt (Defensor Vinculi) ernannt. Er starb am 5. Oktober 1973 und wurde am 9. Oktober 1973 in Mümliswil beerdigt.

Bistum Chur

Ernennung

Gisep Baselgia, Pfarrer in Riom, hat als Provisor von Parsonz demissioniert. An seiner Stelle wurde *Duri Lozza,* Pfarrer in Salouf, zum neuen Provisor von Parsonz ernannt.

Bistum St. Gallen

Wahlen, Ernennungen und Mutationen

Kaplan *Arnold Hardegger* hat Bad Ragaz verlassen und widmet sich dem Religionsunterricht und der Präfektur am Fatima-Institut in Wangs. Zudem steht er in der Region für sonntägliche Aushilfen zur Verfügung.

Pater *Gebhard Beerle,* SMB, wirkt seit 1. September 1973 als gewählter Kaplan in Gams und leistet Daueraushilfe in Eichenwies und Montlingen.

Kaplan *Otmar Strässle* verlässt die Höhen von Oberegg und wechselt auf den Vikariatsposten in St. Gallen-Heiligkreuz.

Spiritual *Gustav Blöchlinger,* Altstätten, bezieht den Primissarposten in Wil.

Kaplan *Franz Müller* in Rebstein ist als Kaplan nach Goldach gewählt und wird am 1. November 1973 daselbst seine Tätigkeit aufnehmen.

Kaplan *Otto Vogler,* Walenstadt, resigniert auf den 1. November 1973, bleibt aber als Primissar in seiner Kaplanei.

Die Seelsorge im Sanatorium Walenstadtberg sowie den Religionsunterricht in Walenstadtberg übernimmt der Pfarrer von Berschis, *Emil Schmucki.*

Kaplan *Albert Thurnherr,* Gossau, ist vom Bischof in die Stellenbesetzungskommission der Diözese berufen worden.

Hinweise

JOY BANGLA — eine bedeutsame Tonbildschau

«Joy Bangla» (Sieg, Glück, Heil für die Bengalen) ist die Geschichte der bisher grössten Tat der helfenden Kirche. Während der grössten Flüchtlingsnot der Weltgeschichte vollbrachte die Weltkirche durch ihre Hilfswerke ein gigantisches Werk der Hilfeleistung. Diese Tonbildschau wurde im Auftrag der Schweizerischen Caritas von Karl Gähwyler geschaffen. Darin werden Land, Leute und Leben von Bangladesh vorgestellt. Der Krieg bricht aus. Angst und Schrekken treiben 10 Millionen Menschen zur Flucht. Unbeschreibliche Not herrscht in den Flüchtlingslagern, und nach ihrer Rückkehr stehen die Menschen vor dem Nichts. Die kirchliche Hilfe wird durch CORR (Caritas von Bangladesh) ermöglicht. Auch das Schweizer Volk stellt durch die Schweizerische Caritas den Bengalen 20 Millionen Franken zur Verfügung. Die Weltöffentlichkeit hat jahrelang das ehemalige Ostpakistan — das heutige Bangladesh — als eines der ärmsten Entwicklungsländer praktisch nicht zur Kenntnis genommen. Dies änderte sich schlagartig, als durch den Krieg 10 Millionen Bengali nach Indien flohen. Das «Weltgewissen» wurde aufgerüttelt.

Das Tonbild (Dauer 23 Minuten) gibt jungen und erwachsenen Menschen einen ausgezeichneten Einblick in die Entwicklungshilfe der Kirche. Es eignet sich ab 1. Oberstufe und für Erwachsene. Der Text ist so gehalten, dass das Medium als Lichtbildreihe auch für die Mittelstufe (4.—6. Klasse) eingesetzt werden kann. Katechetinnen und Katecheten, Jugendleiterinnen und -leiter sowie alle, die mit dem Problem der Entwicklungshilfe zu tun haben (sei es Information oder Verkündigung), werden in diesem Tonbild ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für ihre Bildungsarbeit in der schulischen oder ausserschulischen Arbeit haben. Das Tonbild kann bezogen werden durch: *Schweizerische Caritas,* Löwenstrasse 3, 6000 Luzern.

Oswald Krienbühl

Vom Herrn abberufen

Johann Vetter, Pfarrer, Gündelhart TG

Am 6. Mai 1973 erlag der 63jährige Pfarrer Johann Vetter ganz unerwartet einem Herzinfarkt. Am 26. April 1910 hatte er im sonnig gelegenen Buch bei Märwil das Licht der Welt erblickt. Seine Eltern Vetter-Rieser und seine Geschwister schenkten ihm eine frohe, unbeschwerte Jugendzeit. Nach den Gymnasialstudien in Feldkirch, St-Maurice und Schwyz bereitete er sich an der Theologischen Fakultät im Priesterseminar zu Luzern und im Ordinandenkurs zu Solothurn auf das Priestertum vor. Mit noch weiteren 22 Diakonen des Bistums empfing er am 6. Juli 1937 aus den Händen des damaligen Oberhirten Franziskus von Streng in der Kathedrale zu Solothurn die Priesterweihe. In seiner Heimatpfarrei Tobel feierte er die Primiz.
Seine erste Wirksamkeit in der Seelsorge galt der Gemeinde Sulgen, wo Johann Vetter sich als Vikar besonders den Jugendvereinen widmete. Nach vierjähriger Tätigkeit in Sulgen berief ihn der Bischof 1942 als Pfarrer nach Welfensberg. Sieben Jahre wirkte er hier, um dann 1949 die Pfarrei

Au im Hinterthurgau zu übernehmen. Zehn Jahre betreute er sie. Es war sein stetes Bestreben, die ihm anvertrauten Gläubigen zum eucharistischen Herrn zu führen. Dann übernahm Johann Vetter 1959 die Pfarrei Gündelhart. In den luftigen Höhen des Seerückens gefiel es ihm ausgezeichnet. Schnell fand er den Kontakt zu den Gläubigen, und diese wieder fassten Vertrauen zu ihrem Seelsorger. Pfarrer Vetter fand aber auch freudigen Kontakt mit den Mitchristen der anderen Konfession. Der gütige Umgang im alltäglichen Leben, die freundliche Bruderliebe von Mensch zu Mensch schafft Ökumene im Alltag. In aller Stille, im frohen Zusammenleben lebte der gütige Pfarrer von Gündelhart Ökumene.

Johann Vetter war ein Priester von tiefer Frömmigkeit und ein grosser Verehrer der himmlischen Mutter. Mit ihm ist ein guter und eifriger Priester und Seelsorger von uns geschieden. Seine sterbliche Hülle wurde am vergangenen 10. Mai auf dem Gottesacker seiner Heimatpfarrei Tobel beigesetzt. Pfarrer Vetter ruhe im Frieden des Herrn.

Karl Suter

Eingegangene Bücher

Einzelbesprechung erfolgt nach Möglichkeit

Christliche Gemeinschaft. Erfahrung und Reflexion im Studienjahr 1972/73. Herausgegeben vom Theologie-Studium der Kapuziner in Solothurn. Solothurn, Kapuzinerkloster, o. J., 221 Seiten.

Richter, Klemens / Probst, Manfred / Plock, Heinrich: Liturgie mit Kranken. Krankensalbung — Hausmessen — Stärkung im Tod — Vorschläge und Übertragungen. Essen, Verlag Hans Driewer, 1973, 248 Seiten.

Naturrecht in der Kritik. Herausgegeben von Franz Böckle und Ernst Wolfgang Böckenförde. Mainz, Matthias-Grünewald-Verlag, 1973, 324 Seiten.

Sudbrack, Josef: Beten ist menschlich. Aus der Erfahrung unseres Lebens mit Gott sprechen. Herder-Bücherei Band 465. Freiburg i. Br., Herder-Verlag, 1973, 256 Seiten.

Oser, Fritz: Die Jesus-Beziehung. Modelle Band 7. Eine Reihe für den Religionsunterricht. Curriculum RU 1. Schuljahr. Drittes Werkbuch für den Lehrer. Olten, Walter-Verlag, 1973, 208 Seiten.

Ist Gott noch gefragt? Zur Funktionslosigkeit des Gottesglaubens. Herausgegeben von Karl Rahner. Schriften der kathol. Akademie in Bayern. Düsseldorf, Patmos-Verlag, 1973, 144 Seiten.

Antes, Peter / Rück, Werner / Uhde, Bernhard: Islam, Hinduismus, Buddhismus. Eine Herausforderung des Christentums. Projekte zur theologischen Erwachsenenbildung Band 1, herausgegeben von Dieter Emeis, Adolf Exeler, Werner Rück. Mainz, Matthias-Grünewald-Verlag, 1973, 132 Seiten.

Mitarbeiter dieser Nummer

Hans Bühler, Pfarrer, Reformiertes Pfarramt Fluntern, Kantstrasse 21, 8044 Zürich

Dr. P. Adelhelm Bünter OFMCap., Professor, Kollegium, 6370 Stans

P. Markus Kaiser SJ, Redaktor, Hirschengraben 86, 8001 Zürich

Oswald Krienbühl, Kongregations-Sekretariat, Auf der Mauer 13, 8025 Zürich

Karl Suter, Pfarrer, 8580 Hagenwil TG

P. Karl Wiesli, 9107 Schwägalp AR

Warnung

Wie uns von gutunterrichteter Seite mitgeteilt wird, taucht seit einiger Zeit an verschiedenen Orten der deutschsprachigen Schweiz ein jüngerer Mann auf, der sich mit Vorliebe an katholische Geistliche und Institutionen wendet. Mit falschen Angaben (er habe fünf Kinder, seine Frau sei durch Unglücksfall ums Leben gekommen, seine alte Mutter sei aus dem Ausland zu ihm gekommen usw.) täuscht er eine Notlage vor. Auf diesem Weg hat er sich in zahlreichen Fällen kleinere oder grössere Darlehensbeträge erschwindelt. Seinen Namen ändert dieser Bittsteller ständig; als Domizil gibt er immer wieder andere Adressen an. Dieser Mann wird von der schweizerischen und der deutschen Polizei gesucht. Diese kennen sein Bild und die wirklichen Personalien. Er ist etwa 169 Zentimeter gross und spricht hochdeutsch mit ostdeutschem Akzent. Falls ein Verdächtiger, auf den die obige Beschreibung zutrifft, in einem geistlichen Haus vorspricht, möge man sofort die Polizei benachrichtigen.

(Red.)

In eigener Sache

Dem Inseratenteil von Nr. 39 der Schweizerischen Kirchenzeitung vom 27. September 1973 lag ein Prospekt «Die Wahrheit braucht eine Stimme» zugunsten der neugegründeten «Vox fidei» bei. Diese auswärts gedruckte Beilage war bei Orell Füssli Werbe AG als Inserat aufgegeben und bezahlt worden. Solche Werbeprospekte wurden schon früher wiederholt der SKZ beigelegt. Da die Inserate nicht von der Redaktion betreut werden, hatten wir vom Propagandatext für die «Vox fidei» keine Kenntnis. Wir möchten hier den Tatbestand festhalten, nachdem wir Zuschriften erhielten, aus denen wir schliessen mussten, die Leser glaubten, der Text sei mit unserem Einverständnis der Kirchenzeitung beigelegt worden. Die Inseratenverwaltung haben wir ersucht, uns in Zukunft rechtzeitig vom Inhalt solcher Beilagen zu benachrichtigen.

Die Redaktion

«Schweizerische Kirchenzeitung»
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:
Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern Telefon 041 - 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Tel. 081 - 22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Abonnementspreise:
Schweiz:
jährlich Fr. 45.—, halbjährlich Fr. 24.—.
Ausland:
jährlich Fr. 53.—, halbjährlich Fr. 28.—.
Einzelnummer Fr. 1.30.

Eigentümer und Verlag:
Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4, Postkonto 60 - 162 01.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 - 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12 Uhr.

Das liturgische Gewand

in neuer Schnittform
aparte Stoffe,
mässige Preise.

Rosa Schmid, Paramente, Hegibachstrasse 105, **8032 Zürich,** Telefon 01 - 53 34 80.

Bellach als aufstrebende Vorortsgemeinde von Solothurn sucht auf Frühjahr 1974

Laientheologen oder Katecheten

Eine vielfältige, abwechslungsreiche Tätigkeit mit einem Pflichtpensum von Religionsunterricht wartet auf Sie. Die Anstellungsbedingungen sind zeitgemäss und den heutigen Anforderungen angepasst.

Gerne erwarten wir Ihre Kurzofferte zur Vereinbarung einer persönlichen Besprechung. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen jederzeit unser H. H. Pfarrer A. Griesser, Tel. 065 - 2 10 49.

Röm.-kath. Kirchgemeinderat Bellach

1975: Heiliges Jahr

Rom-Reisen

Wir studieren im Augenblick die Möglichkeiten, Charterflüge nach Rom während des Heiligen Jahres durchzuführen.

Bevor wir uns aber auf die damit verbundenen hohen Risiken einlassen, möchten wir in Erfahrung bringen, wie gross das Interesse in den einzelnen Pfarreien für solche Flugreisen ist.

Nachdem wir in früheren Jahren etliche Charterflüge in die Ewige Stadt organisierten und bis anhin gegen 15 000 Pilger an unseren Flugwallfahrten nach Lourdes teilnahmen, verfügen wir über die notwendige Erfahrung und das «know how».

Vorgesehen sind 4- und 5tägige Pauschalreisen mit Düsenflugzeugen ab Zürich, Basel und evtl. Genf in den Monaten April, Mai, August, September 1975. Ebenso möchten wir diese Flüge kombinieren mit Bahnreisen. Wir würden selbstverständlich nicht nur die Bahn- oder Flugreise, sondern auch die Unterkunft, Verpflegung und Rundfahrten anbieten.

Falls Sie beabsichtigen, im Heiligen Jahr mit Ihrer Pfarrei nach Rom zu reisen, so bitten wir Sie herzlich, uns so bald wie möglich folgende Angaben mitzuteilen:

gewünschter Zeitpunkt (Monat)
voraussichtliche Anzahl Teilnehmer
gewünschte Reise-Art (Bahn oder Flug)

Sie gehen damit keinerlei Verpflichtungen ein, d. h. Sie sind nach wie vor frei in Ihrem Entscheid, ob und mit wem Sie Ihre allfällige Romreise durchführen möchten. Uns aber geben Sie die Möglichkeit, nicht einfach ins «Blaue» hinaus zu planen und damit Zehntausende von Franken zu riskieren.

Selbstverständlich werden wir Ihnen zu gegebener Zeit eine konkrete Offerte unterbreiten.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf (Herrn F. Christ verlangen) oder eine kurze schriftliche Mitteilung.

ORBIS-REISEN

9001 St. Gallen, Bahnhofplatz 1, Tel. 071 - 22 21 33
Reise- und Feriengenossenschaft der Christl. Sozialbewegung

Katholische Kirchgemeinde Hergiswil NW

Wir suchen per sofort oder spätestens Frühjahr 1974

vollamtlichen

Seelsorgehelfer(in)

für folgende Aufgaben:

— Katechese;
— Mitgestaltung der Liturgie für Jugendliche;
— Übernahme einer Jugendgruppe;
— evtl. pfarramtliche Sekretariatsarbeiten.

Wir sind eine aufgeschlossene Pfarrei und bieten guten Lohn nach kant. Besoldungsgesetz.

Bewerber mit theologischer oder katechetischer Ausbildung bitten wir, mit uns in Kontakt zu treten.

Nähere Auskunft erteilt das kath. Pfarramt (Tel. 041 - 95 11 34).

Anmeldungen sind zu richten an **Kirchmeier Anton Schmidiger,** Lopperweg 7, **6052 Hergiswil.**

Römisch-katholische Kirchgemeinde Muttenz

Wir suchen auf 1. Januar 1974 oder später

Laientheologen evtl. Katecheten oder Katechetin

Der Einsatz erfolgt nach Absprache, die Haupttätigkeit wird das Erteilen von Religionsunterricht sein. Grossen Wert legen wir auf gute Zusammenarbeit in einem Team.

Wir bieten vorbildliche Entlöhnung und Sozialleistungen gemäss dem neuen Besoldungsreglement der römisch-katholischen Landeskirche Baselland.

Bewerberinnen und Bewerber melden sich bitte bis 31. Oktober 1973 unter Beilage eines Lebenslaufes und der Studienausweise bei Herrn **Bernhard Uebelhart,** Präsident der römisch-katholischen Kirchgemeinde, Schützenhausstrasse 36, **4132 Muttenz,** Tel. 061 - 42 09 16.

Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur

Für die Pfarrei St. Josef in Winterthur-Töss suchen wir einen

Katecheten / Seelsorgehelfer

(Laientheologen)

für ungefähr 12—15 Wochenstunden Katechese und zur Mitarbeit in der Pfarreiseelsorge, besonders für die Jugendbetreuung.

An der Pfarrei St. Laurentius in Winterthur-Wülflingen ist die Stelle der

Katechetin / Pfarreisekretärin

wieder zu besetzen. Es handelt sich um Erteilung von durchschnittlich 12 Unterrichtsstunden pro Woche und zur Erledigung der administrativen Arbeit im Pfarreisekretariat.

Wir bieten zeitgemässes Gehalt, fortschrittliche Arbeitsbedingungen und gute Sozialleistungen.

Stellenantritte per 1. Januar 1974 oder Frühjahr 1974.

Interessenten richten ihre Offerten mit Zeugniskopien über die Ausbildung und praktische Tätigkeit an den Präsidenten der Kirchenpflege, **H. Renggli,** Laboratoriumstrasse 5, **8400 Winterthur.** Nähere Auskunft erteilt Tel. 052 - 22 22 11.

BRUNO IMFELD KUNSTSCHMIEDE
6060 SARNEN 041 66 55 01

MODERNE GESTALTUNG UND AUSFÜHRUNG
SAKRALER EINRICHTUNGEN UND GEGENSTÄNDE

Allerheiligen

steht schon bald auf dem Kalender. Wenn Sie ein dekoratives Schmuckstück für Ihre Kirche wünschen, empfehlen wir Ihnen unser handgeschmiedetes **TUMBA-KREUZ** dafür. Es ist mit zwei Kerzenarmen versehen und steht auf einem dreibeinigen Fuss. Denken Sie auch an unsere grosse und schöne Auswahl in Grab- und Ewiglichtampeln. Ihr Besuch wird uns freuen.

RICKENBACH
ARS PRO DEO

EINSIEDELN
Klosterplatz
✆ 055-53 27 31

LUZERN
bei der Hofkirche
✆ 041-22 33 18

SAMOS des PÈRES

MUSCATELLER MESSWEIN

Kennen Sie den griechischen Messwein der Mission in Samos? Wir senden Ihnen gerne Gratisproben.

Keel & Co, Weinhandlung, 9428 Walzenhausen
Telefon 071 - 44 14 15

Eine dringende Anzeige?

Telefonieren Sie uns 041 24 22 77

MÜLLER-

Für Kerzen zu

Rudolf Müller AG
Tel. 071·75 15 24
9450 Altstätten SG

KLIMA-
UND LÜFTUNGSANLAGEN
ULRICH
ULRICH AG LUZERN
LÄDELISTRASSE 30 TELEFON (041) 23 06 88

Geistliche Grundlegung des Ordenslebens heute:

J. M. R. Tillard

Vertrauen zur Gemeinschaft

192 Seiten, kart. lam., Fr. 25.80.

Attraktivität und Unverzichtbarkeit des Ordensideals für die heutige Zeit zu verdeutlichen und den Ordensleuten selbst Mut und neue Impulse zu geben, ist Ziel dieses Buches. — Französische Originalausgabe bereits in 5. Auflage!

Herder